

Allianz

Euro Cash

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement

12. November 2024

Allianz Global Investors GmbH

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Insbesondere die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos am Sitz der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, bei den Informationsstellen und bei der Verwahrstelle erhältlich.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Fonds ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Fondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Fondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

12. November 2024

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42-44

D-60323 Frankfurt am Main

Internet: <https://de.allianzgi.com>

E-Mail: info@allianzgi.de

Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar:

6A, route de Trèves

L-2633 Senningerberg

Internet: <https://lu.allianzgi.com>

E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Inhalt

Der Fonds im Überblick.....	5	Nettoinventarwertermittlung.....	41
Anlageziel.....	5	Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie ggf. auch der Nettoinventarwertermittlung.....	42
Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.....	7	Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	43
Definitionen.....	10	Befugnis zur Stornierung eines Anteilkauauftrags bei nicht erfolgter Zahlung.....	45
Verwaltung eines Fonds gemäß der Verordnung über die Offenlegung von Angaben zur Nachhaltigkeit und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind.....	11	Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	45
Eingeschränkte Risikostreuung.....	12	Börsenzulassung.....	47
Geldmarktfonds Klassifizierung.....	12	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte.....	47
Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten.....	12	Benchmark-Verordnung.....	48
Anteilklassen.....	13	Rechnungslegung.....	48
Informationstabelle.....	17	Besteuerung des Fonds.....	48
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge.....	18	Kosten.....	50
Ertragsausgleichsverfahren.....	19	Vergütungspolitik.....	52
Risikofaktoren.....	19	Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen.....	53
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken.....	24	Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen.....	54
Anlegerprofil.....	29	Das Verwaltungsreglement.....	55
Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle.....	30	Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	55
Fondsmanagement.....	31	Informationen für Anleger in der Republik Österreich.....	56
Aufsichtsbehörde.....	31	Verwaltungsreglement	57
Verwahrstelle.....	32	Allgemeiner Teil.....	57
Vertriebsgesellschaften.....	35	Besonderer Teil.....	72
Wertentwicklung.....	35	Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Fonds nach luxemburgischem Recht.....	83
Risikomanagement-Verfahren.....	35	Ihre Partner.....	84
Interne Prozedur zur Bewertung der Kreditqualität und zur Bonitätsprüfung.....	36		
Interessenkonflikte.....	37		
Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen.....	38		
Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act.....	39		
Rechtsstellung der Anleger.....	39		

Der Fonds im Überblick

Der Allianz Euro Cash wurde als „fonds commun de placement“ (FCP) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 20. Juli 1994 unter dem Namen CB Geldmarkt Deutschland I im Großherzogtum Luxemburg gegründet und fällt unter den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz“) und ist somit ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG. Er setzt sich aus nach der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds (nachstehend

„EU-Verordnung“) zugelassenen Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen zusammen. Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Der Fonds wird von der Allianz Global Investors GmbH, einer Tochtergesellschaft der Allianz Asset Management GmbH, München, Bundesrepublik Deutschland, und Mitglied der Allianz Gruppe, nach luxemburgischem Recht verwaltet und – auch unter Nutzung dieser Finanzgruppe – vertrieben. Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar (gesamthaft die „Verwaltungsgesellschaft“).

Dieser Verkaufsprospekt trat am 12. November 2024 in Kraft.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds trat am 20. Juli 1994 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 12. November 2024 in Kraft. Ein Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg erfolgte am 20. Dezember 2024 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erzielung eines auf den Geldmarkt bezogenen laufenden marktgerechten Ertrages unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals, der Wertstabilität und gleichzeitiger Liquidität des Fondsvermögens durch eine Investition in Vermögensgegenstände, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie).

Verwaltungsansatz des Fonds

Der Fonds wird in Bezugnahme auf einen Vergleichsindex gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet. Ein unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwalteter Fonds ist ein Fonds, bei dem ein Vergleichsindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Fonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Fonds eine Rolle spielt. In beiden Fällen befolgt das Fondsmanagement jederzeit einen aktiven Managementansatz, d. h. ein Vergleichsindex wird weder nachgebildet noch reproduziert. Hierbei verfolgt das Fondsmanagement das Ziel, eine Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex zu erzielen.

Wenn eine Anteilklasse des Fonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Dieser Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex EURO SHORT-TERM RATE (ESTR) verwaltet. Der Vergleichsindex wird von der Europäischen Zentralbank administriert. Die Europäische Zentralbank ist in dem von der European Securities and Markets Authority, ESMA, geführten Register eingetragener Benchmark-Administratoren noch nicht eingetragen.

Zwecke der Nutzung eines Vergleichsindex

Der Vergleichsindex wird lediglich für Zwecke der Performancemessung, nicht jedoch für Zwecke der Portfoliozusammensetzung genutzt.

Freiheitsgrad und Universum des Vergleichsindex

Bestimmte Vergleichsindizes, z. B. Zinssätze oder feste Prozentsätze, bestehen nicht aus Vermögensgegenständen, die von einem Fonds erworben werden könnten, d. h., sie können von ihrem Wesen her nicht nachgebildet werden. Da der Vergleichsindex für den Fonds ein Zinssatz ist, wird die

voraussichtliche Überschneidung der im Fonds enthaltenen Wertpapiere im Vergleich zum Vergleichsindex als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

Die Abweichung der Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Fonds wird in Folge der fehlenden Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen im Vergleichsindex daher als signifikant angegeben. Ziel der Anlagepolitik ist die Erzielung einer auf den Geldmarkt bezogenen marktgerechten Rendite vergleichbar zum Wert des Vergleichsindex unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals, der Wertstabilität und gleichzeitiger Liquidität des Fondsvermögens.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst

- **Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).**
- **Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).**
- **Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für Fonds, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).**
- **Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.**

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und/oder internem Research und Analyse bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/de/our-firm/esg>.

Darüber hinaus berücksichtigt das Fondsmanagement PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen Anlageentscheidungen, die für den Fonds zu treffen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar ist.

PAI-Indikator(en) sind verschiedene Indikatoren, die die wesentlichen oder voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen sollen. Zu den PAI-Indikatoren gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange für Unternehmensemittenten und gegebenenfalls ein Indikator für Anlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten. PAI- Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen.

Alle im Rahmen der durch das Fondsmanagement getroffenen Anlageentscheidung erworbenen Vermögensgegenstände entsprechen dem oben beschriebenen Prozess. Darüber hinaus weist die SRI-Strategie im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit Merkmale auf, die bis zu einem gewissen Grad bestimmte Risiken, insbesondere Reputationsrisiken, begrenzen könnten, z. B. den Ausschluss bestimmter Branchen oder der Emittenten mit dem schlechtesten Rating.

Da die Anwendung der SRI-Strategie in Übereinstimmung mit Art. 8 der Nachhaltigkeits-Offenlegungsverordnung erfolgt, sind alle relevanten Informationen, die gemäß Art. 6 der Taxonomierichtlinie offenzulegen sind, im Kapitel „Verwaltung eines Fonds gemäß der Verordnung über die Offenlegung von Angaben zur Nachhaltigkeit und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind“ enthalten. Ein Fonds wird in Übereinstimmung mit Art. 8 (1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit verwaltet, wenn er neben

anderen Merkmalen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördert, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die seitens des Fonds investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Weitere Informationen (einschließlich zusätzlicher Details) werden in den Global Corporate Governance Guidelines der Verwaltungsgesellschaft offengelegt und können auf der Website <https://allianzglobalinvestors.com> eingesehen werden.

Da das Fondsmanagement des Fonds eine individuelle Anlagestrategie (wie oben aufgeführt) anwendet, berücksichtigt es im Rahmen der Umsetzung dieser Anlagestrategie sogenannte "PAI-Indikatoren" (wie oben ausgeführt) in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange bei Unternehmensemittelen und gegebenenfalls Indikatoren, die für Anlagen in Staatsanleihen gelten sowie die für die individuelle Anlagestrategie (wie unten ausgeführt) genannten Ausschlusskriterien, die zudem auch im Rahmen des Erwerbs interner SFDR-Zielfonds gelten. Die PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses des Fondsmanagers, wie in der spezifischen Anlagestrategie beschrieben, durch Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Die Datenabdeckung der für die PAI-Indikatoren erforderlichen Daten ist heterogen. Aufgrund fehlender Daten kann der Fondsmanager das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird, noch nicht bewerten. Darüber hinaus ist die Datenabdeckung in Bezug auf Biodiversität, Wasser und Abfall gering und die entsprechenden PAI-Indikatoren werden unter Ausschluss schwerwiegender Kontroversen im Rahmen des UN Global Compact betrachtet. Daher wird sich der Fondsmanager bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen. Der Fondsmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Datenverfügbarkeit ausreichend gestiegen ist, um möglicherweise die Bewertung solcher Daten in den Anlageprozess einzubeziehen.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und den Erträgen bestimmt wird.
 - a) Das Nettofondsvermögen wird ausschließlich in Geldmarktinstrumenten bzw. in Sichteinlagen oder anderen kündbaren Einlagen, flüssigen Mitteln sowie in sonstigen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögensgegenständen angelegt.
 - b) Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements angelegt werden. Das Fondsvermögen kann hierbei insbesondere in folgenden Geldmarktinstrumenten angelegt werden:
 - Certificates of Deposit (Einlagenzertifikate),
 - Commercial Paper (als Inhaberschuldverschreibungen ausgestattete Geldmarkttitel),
 - Banker's Acceptances (Handelswechsel, die auf eine Bank gezogen sind, die für die Einlösung haftet),
 - Schuldscheindarlehen,
 - sowie in anderen fest- oder variabelverzinslichen bzw. in auf- oder abgezinsten Geldmarktinstrumenten, welche von öffentlichen oder anderen erstklassigen Schuldner begeben oder garantiert sind

Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten darf vorbehaltlich der in Nr. 1 Buchstabe c) genannten Vorgaben nur erfolgen, wenn bezüglich deren Aussteller zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Geldmarktinstrumente an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in

diesem einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Zulassung zum Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 - Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
 - Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.
- c) Daneben kann das Vermögen des Fonds auch in Geldmarktinstrumente gemäß § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b) sowie ihr Emittent müssen stets im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements durch die Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten haben, die einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings einer anerkannten Rating Agenturen entspricht. Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b), die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können dann erworben werden, wenn diese im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements ebenfalls eine positive Bewertung erhalten haben die einem Investment-Grade-Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Kreditqualität eines jeden Geldmarktinstruments gemäß § 5 des Verwaltungsreglements fortlaufend überwachen und alle vorgenommenen Bewertungen der Kreditqualität mindestens einmal jährlich überprüfen. Darüber hinaus wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments seitens der Verwaltungsgesellschaft auch dann neu beurteilt werden, wenn eine der anerkannten Rating-Agenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten. Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b), die unter die in Nr. 1 Buchstabe c) Satz 1 genannte Mindestbewertung herabgestuft wurden, sind interessewährend innerhalb von spätestens 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Herabstufung zu veräußern.
- d) Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements gehalten werden.
- e) Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der EU- Verordnung („Geldmarktfonds“) sind. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten sowie von Geldmarktfonds in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko weitestgehend abgesichert wird.
- f) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich.
- g) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf bis zu deren Endfälligkeit zu keinem Zeitpunkt mehr als

12 Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabschnitte 2 und 3 der EU- Verordnung.

- h) Mindestens 7,50 % des Fondsvermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
 - i) Mindestens 15 % des Fondsvermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,50 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
 - j) Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere („Asset Backed Commercial Paper“ oder „ABCPs“ genannt) im Sinne des § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements dürfen nicht erworben werden.
 - k) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 ff. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“).
 - l) Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist gemäß den in §§ 9 und 10 des Verwaltungsreglements vorgegebenen Rahmen möglich, jedoch ausschließlich im geringen Umfang beabsichtigt.
2. Bei der Auswahl der für den Fonds zu erwerbenden Vermögenswerte werden die folgenden auf der SRI-Strategie beruhenden Auswahlgrundsätze und Ausschlusskriterien vom Fondsmanagement beachtet:
- a) Das Fondsvermögen wird in Vermögensgegenstände investiert, die den sozialen, ökologischen, geschäftlichen Verhaltens- und Governance-Merkmalen der SRI-Strategie unterliegen bzw. diese erfüllen. Min. 90% des Portfolios des Fonds werden durch ein SRI-Rating bewertet. Das Portfolio umfasst in dieser Hinsicht keine Derivate, die über kein SRI -Rating verfügen sowie keine Vermögenswerte, die ihrem Wesen nach nicht mit einem SRI-Rating versehen werden (z.B. Bargeld und Einlagen). **Die vorvertraglichen Informationen im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang, die Details und die Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.**
 - b) Der Fonds wendet Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht unmittelbar in Wertpapiere von:
 - Unternehmen, die aufgrund problematischer Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - Unternehmen, die in kontroverse Waffen involviert sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen),
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen mit Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle erzielen,
 - Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Einnahmen mit Kohle erzielen,

- Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bzw. „not free“ bewertet wird.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der vor- und nachbörslichen Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

Strategie für nachhaltige und verantwortungsbewusste Anlagen (SRI-Strategie)

Ein Fonds, der nach der SRI-Strategie verwaltet wird, berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Aspekt des verantwortungsvollen Teils der SRI-Strategie umfasst Engagement und Stimmrechtsvertretung. Der Aspekt des nachhaltigen Anteils der SRI-Strategie umfasst die folgenden Aspekte:

- (i) Umweltmerkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage des Umweltmanagements des Emittenten.
- (ii) Soziale Merkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage der sozialen Verantwortung des Emittenten.
- (iii) Menschenrechtsmerkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte durch den Emittenten in seinem Geschäftsgebaren.
- (iv) Governance-Merkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage des Systems von Regeln, Praktiken und Prozessen des Emittenten, nach denen er geleitet und kontrolliert wird.
- (v) Geschäftsgebaren: Bewertung von Wertpapieren auf der Grundlage der Handelsbeziehungen des Emittenten und der Produktsicherheit (dieser Bereich gilt nicht für Wertpapiere, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden).

Die vorgenannten Bereiche Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftsverhalten werden vom Anlageverwalter des Teilfonds analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Themen in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden.

Definitionen

SFDR oder Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

SFDR-Zielfonds

bezeichnet einen Zielfonds, dessen Ziel im Einklang mit Art. 8 bzw. Art. 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung in der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale oder in nachhaltigen Anlagen besteht. Externe SFDR-Zielfonds können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Ausschlusskriterien anwenden, die von denjenigen abweichen, die für interne SFDR-Zielfonds, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, gelten.

Taxonomieverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Zielfonds

bezeichnet jeden OGAW und/oder OGA, der entweder direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (interner Zielfonds) oder von einer anderen dritten Gesellschaft (externer Zielfonds) verwaltet wird.

Verwaltung eines Fonds gemäß der Verordnung über die Offenlegung von Angaben zur Nachhaltigkeit und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind

Die Investitionen des Fonds (und die jeweiligen Beschränkungen) bestehen grundsätzlich aus Vermögenswerten und/oder Instrumenten, die in den Anlagegrundsätzen (siehe oben) des Fonds genannt sind.

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale und wird daher gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit offengelegt. Ein Fonds, der sich zu einem Mindestprozentsatz an Investitionen verpflichtet, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Aktivitäten Rechnung tragen (d.h. an der Taxonomie ausgerichtet sind), trägt durch seine Investitionen zu den folgenden Umweltzielen bei: (i) Abschwächung des Klimawandels und/oder (ii) Anpassung an den Klimawandel.

Die technischen Screening-Kriterien ("TSC") für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften sind noch nicht vollständig entwickelt (insbesondere für die anderen vier in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Daten zu jeder Investition, die sich hauptsächlich auf die vom Unternehmen gemeldeten Daten stützen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nur begrenzt zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten verfügbar, um Investitionen anhand der TSC zu bewerten. In diesem Zusammenhang greift die Allianz Global Investors GmbH in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds für die Ermittlung der gebundenen Taxonomie-Anteile auf einen externen Daten- und Researchanbieter zurück. Der externe Anbieter bewertet die Unternehmensangaben, um zu beurteilen, ob die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen die von der EU-Kommission definierten Kriterien erfüllen.

Eine zusätzliche „Do No Significant Harm“-Bewertung des Emittenten wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, um die Eignung der Taxonomie-Anteile zu beurteilen.

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen alle anderen nachhaltigen Investitionen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die gemessen an den Umwelt- und/oder Sozialzielen einen Beitrag leistet (Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten), vorausgesetzt, dass solche Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. Ökologische und soziale Beiträge können z. B. anhand der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Ziele der Taxonomie definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags für die Teilfonds basiert auf einem quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge des Sustainability Research ergänzt wird. Die angewandte Methodik unterteilt ein Unternehmen zunächst in seine Geschäftsaktivitäten, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögensgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um den prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.

Die Wirtschaftstätigkeiten können beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und die Treibhausgasemissionen oder die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden, oder eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit oder zur Förderung des sozialen Zusammenhalts beiträgt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute

Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften.

Ökologische und soziale Beiträge können anhand der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Ziele der Taxonomie definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags stützt sich auf einen quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge von Sustainability Research ergänzt wird. Die angewandte Methodik unterteilt ein Unternehmen zunächst in seine Geschäftsaktivitäten, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögenswertgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um den prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen des Fonds beträgt 3,00 % des Nettovermögens des Fonds.

Der Mindestanteil der an der Taxonomie ausgerichteten Anlagen des Fonds beträgt 0,01 % des Nettovermögens des Fonds.

Der Umfang, die Einzelheiten und die relevanten Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die o.g. Anwendung findenden Ausschlusskriterien) der vom Fondsmanagement angewandten Anlagestrategie, die in Übereinstimmung mit Art. 8 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit erfolgt, sind in den vorvertraglichen Informationen beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.

Darüber hinaus wird in den vorvertraglichen Informationen für den Fonds der Inhalt der nach den SFDR erforderlichen Angaben im Detail beschrieben, einschließlich aller taxonomielevanten Informationen, die für Produkte nach Artikel 8 und 9 der SFDR erforderlich sind.

Was den Einsatz von Derivaten betrifft, so finden die im Kapitel „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ gemachten Ausführungen vollumfänglich Anwendung. Dies schließt Transaktionen mit Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Hedging) und/oder zu Anlagezwecken ein. Das Fondsmanagement wird nach Möglichkeit Transaktionen mit Derivaten bevorzugen, die dazu dienen, die angekündigten ökologischen oder sozialen Merkmale eines Fonds zu erfüllen, der in Übereinstimmung mit der betreffenden Anlagestrategie verwaltet wird.

Eingeschränkte Risikostreuung

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank Japans, Kanadas und den USA, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Geldmarktfonds Klassifizierung

Der Fonds ist ein Standard - Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“ – VNAV: Variable Net Asset Value) im Sinne der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Der Fonds verzichtet auf direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unerwünschte Geschäftsaktivitäten entfalten. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere die folgenden:

- Bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy eingesehen werden.
- Kohle: Emittenten, die eine Geschäftsaktivität im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Ausschlusses, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy abrufbar.

Der Ausschluss gilt nur für Unternehmen als Emittenten. Der Fonds kann in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die Wertpapiere enthalten können, die unter die oben genannten Ausschlusskriterien fallen. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen. Schuldtitel von Emittenten, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, können bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte gehalten werden: entweder bis zur Fälligkeit des jeweiligen Instruments oder bis zum 30. Juni 2022, vorausgesetzt, ein solches Instrument wurde vor der Einführung des allgemeinen Ausschlusses für den Fonds erworben.

Anteilklassen

Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei den Anteilklassentypen A, C, N, S, P, I, X und W handelt es sich um grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, bei den Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, IT, XT und WT handelt es sich um grundsätzlich thesaurierende, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegende Anteilklassentypen.

Die verschiedenen Anteilklassentypen können in den nachfolgend aufgeführten Referenzwährungen ausgegeben werden:

CHF (Schweizer Franken), CZK (Tschechische Krone), DKK (Dänische Krone), EUR (Euro), GBP (Britisches Pfund), HKD (Hong Kong Dollar), HUF (Ungarischer Forint), JPY (Japanischer Yen), NOK (Norwegische Krone), PLN (Polnischer Zloty), SEK (Schwedische Krone), SGD (Singapur Dollar) und USD (US-Dollar).

Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)].

Die oben genannten Anteilklassen können den Zusatz von „2“ bis „99“ tragen.

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „20“ oder „21“ handelt es sich um Anteilklassen im Sinne von § 10 Investmentsteuergesetz (die „steuerfreien Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheidet. Diese Anteilklassen dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- (a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- (b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- (c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; sowie

(d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuführen.

Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile von steuerfreien Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds gemäß § 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt unberührt.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

Anteile der Anteilklassentypen C und CT können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzechner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Bei Anteilen der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds auf Anteilklassenebene keine Pauschalvergütung belastet; stattdessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassentypen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

In Bezug auf Angaben zu der Pauschalvergütung der anderen Anteilklassentypen sowie in Bezug auf die sonstigen Kosten, insbesondere auch hinsichtlich eines Ausgabeaufschlags und eines Rücknahmeabschlags bzw. einer Deinvestitionsgebühr, wird auf die Informationstabelle sowie die

Abschnitte „Kosten“, „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ verwiesen.

Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen.

Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von Anteilklassen A, AT, C, CT, N, NT, S, ST, P, PT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die ausschüttenden Anteilklassen A, C, N, S, P, I, X und W können einen zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, was grundsätzlich auf eine monatliche Ausschüttung hinweist. Diese Anteilklassen können nur von Anlegern erworben werden, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Angaben zum jeweiligen zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags sind den Abschnitten „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ zu entnehmen.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 15 Nr. 1, 2 und 3 des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (siehe insoweit auch Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“). Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt. Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht.

Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Angaben zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassentypen sind dem Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ zu entnehmen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der nachfolgend genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

- Allianz Euro Cash -

Anteilklasse	N/NT	P/PT	I/IT	W/WT
Mindestanlage	CHF 400.000,00	CHF 3.000.000,00	CHF 8.000.000,00	CHF 20.000.000,00
	CZK 6.000.000,00	CZK 90.000.000,00	CZK 120.000.000,00	CZK 300.000.000,00
	DKK 2.000.000,00	DKK 30.000.000,00	DKK 40.000.000,00	DKK 100.000.000,00
	EUR 200.000,00	EUR 3.000.000,00	EUR 4.000.000,00	EUR 10.000.000,00
	JPY 40.000.000,00	JPY 600.000.000,00	JPY 800.000.000,00	JPY 2.000.000.000,00
	GBP 200.000,00	GBP 3.000.000,00	GBP 4.000.000,00	GBP 10.000.000,00
	HKD 2.000.000,00	HKD 30.000.000,00	HKD 40.000.000,00	HKD 100.000.000,00
	HUF 50.000.000,00	HUF 750.000.000,00	HUF 1.000.000.000,00	HUF 2.500.000.000,00
	NOK 1.600.000,00	NOK 24.000.000,00	NOK 32.000.000,00	NOK 80.000.000,00
	PLN 800.000,00	PLN 12.000.000,00	PLN 16.000.000,00	PLN 40.000.000,00
	SEK 2.000.000,00	SEK 30.000.000,00	SEK 40.000.000,00	SEK 100.000.000,00
	SGD 400.000,00	SGD 6.000.000,00	SGD 8.000.000,00	SGD 20.000.000,00
	USD 200.000,00	USD 3.000.000,00	USD 4.000.000,00	USD 10.000.000,00

Informationstabelle

Anteilklasse	A/AT	C/CT	N/NT	S/ST	
Erstnettoinventarwert pro Anteil	CHF 100,00	CHF 100,00	CHF 1.000,00	CHF 100,00	
	CZK 3.000,00	CZK 3.000,00	CZK 30.000,00	CZK 3.000,00	
	DKK 1.000,00	DKK 1.000,00	DKK 10.000,00	DKK 1.000,00	
	A (EUR): EUR 51,13	EUR 100,00	EUR 1.000,00	EUR 100,00	
	alle weiteren Anteilklassen:				
	EUR 100,00				
	GBP 100,00	GBP 100,00	GBP 1.000,00	GBP 100,00	
	HKD 100,00	HKD 100,00	HKD 1.000,00	HKD 100,00	
	HUF 25.000,00	HUF 25.000,00	HUF 250.000,00	HUF 25.000,00	
	JPY 20.000,00	JPY 20.000,00	JPY 200.000,00	JPY 20.000,00	
	NOK 1.000,00	NOK 1.000,00	NOK 10.000,00	NOK 1.000,00	
	PLN 400,00	PLN 400,00	PLN 4.000,00	PLN 400,00	
	SEK 1.000,00	SEK 1.000,00	SEK 10.000,00	SEK 1.000,00	
	SGD 100,00	SGD 100,00	SGD 1.000,00	SGD 100,00	
	USD 100,00	USD 100,00	USD 1.000,00	USD 100,00	
Ausgabeaufschlag ¹⁾	-	-	-	2,00 %	
Rücknahmeabschlag/ Deinvestitionsgebühr	Es wird bis auf Weiteres kein/e Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.				
Pauschalvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements ²⁾	0,70 % p.a.	1,20 % p.a. ³⁾	0,52 % p.a.	0,63 % p.a.	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	

Anteilklasse	P/PT	I/IT	X/XT	W/WT	
Erstnettoinventarwert pro Anteil	CHF 1.000,00	CHF 1.000,00	CHF 1.000,00	CHF 1.000,00	
	CZK 30.000,00	CZK 30.000,00	CZK 30.000,00	CZK 30.000,00	
	DKK 10.000,00	DKK 10.000,00	DKK 10.000,00	DKK 10.000,00	
	EUR 1.000,00	EUR 1.000,00	EUR 1.000,00	EUR 1.000,00	
	GBP 1.000,00	GBP 1.000,00	GBP 1.000,00	GBP 1.000,00	
	HKD 1.000,00	HKD 1.000,00	HKD 1.000,00	HKD 1.000,00	
	HUF 250.000,00	HUF 250.000,00	HUF 250.000,00	HUF 250.000,00	
	JPY 200.000,00	JPY 200.000,00	JPY 200.000,00	JPY 200.000,00	
	NOK 10.000,00	NOK 10.000,00	NOK 10.000,00	NOK 10.000,00	
	PLN 4.000,00	PLN 4.000,00	PLN 4.000,00	PLN 4.000,00	
	SEK 10.000,00	SEK 10.000,00	SEK 10.000,00	SEK 10.000,00	
	SGD 1.000,00	SGD 1.000,00	SGD 1.000,00	SGD 1.000,00	
	USD 1.000,00	USD 1.000,00	USD 1.000,00	USD 1.000,00	
	Ausgabeaufschlag ¹⁾	-	-	-	-
	Rücknahmeabschlag/ Deinvestitionsgebühr	Es wird bis auf Weiteres kein/e Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.			
Pauschalvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements ²⁾	0,38 % p.a.	0,52 % p.a.	0,52 % p.a. ⁴⁾	0,52 % p.a.	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	

¹⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

²⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

³⁾ Für zusätzliche Leistungen der Vertriebsstelle(n) ist eine separate Vertriebskomponente enthalten.

⁴⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

Auflagedatum der bereits aufgelegten Anteilklassen:

- Anteilklasse A (EUR) (ISIN LU0052221412 / WKN 973723): 1. August 1994
- Anteilklasse P (EUR) (ISIN LU0585535577 / WKN A1H6Y5): 15. März 2011
- Anteilklasse AT (EUR) (ISIN LU2575877977 / WKN A3D4YD): 1. März 2023
- Anteilklasse I (EUR) (ISIN LU2575878272 / WKN A3D4YE): 31. Mai 2023
- Anteilklasse IT (EUR) (ISIN LU2575878199 / WKN A3D4YF): 31. Mai 2023

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für Anteile ausschüttender Anteilklassen vor, dass grundsätzlich jährlich nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auch realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes auszuschütten.

Derzeit ist grundsätzlich eine Ausschüttung zum 15. Dezember eines Kalenderjahres vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zwischenausschüttungen festsetzen.

Für die ausschüttenden Anteilklassen A, C, N, S, P, I, X und W, welche den zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, ist die Ausschüttung grundsätzlich zum 15. jeden Monats vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Thesaurierende Anteilklassen behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus Wertpapierpensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben zum Geschäftsjahresende des Fonds ein und legen sie erneut an. Daher sind Ausschüttungen an die Anteilhaber nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen vorgenommen werden. Derzeit ist grundsätzlich eine Thesaurierung zum 30. September eines Kalenderjahres vorgesehen.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern der Nettoinventarwert des Fonds als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,00 fallen würde.

Zahlungen im Zusammenhang mit ggf. erfolgenden Ausschüttungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag;
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag;

jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Ausschüttungstag. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung der Ausschüttung entgegenstehen.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahrs angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Risikofaktoren

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden:

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbiskurse fallen können.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Das mit der Anlage in eine Nachhaltigkeitsstrategie verbundene Risiko

Fonds, die eine bestimmte nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte (interne/externe) Ratingbeurteilungen an, die sich negativ auf die Anlageperformance eines Fonds auswirken können. Die Anlageperformance eines Fonds kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt und/oder beeinflusst werden, da die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie dazu führen kann, dass auf Chancen zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird, die ansonsten vorteilhaft sein könnten, bzw. dass Wertpapiere aufgrund ihrer Eigenschaften verkauft werden, wenn dies eventuell nachteilhaft ist. Fonds, die eine Nachhaltigkeitsstrategie anwenden, können einen oder mehrere verschiedene Drittanbieter von Researchdaten und/oder interne Analysen heranziehen, und es kann zu Unterschieden in der Art und Weise kommen, auf die Fonds bestimmte Kriterien anwenden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Emittenten auf der Grundlage von Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern von Researchdaten geliefert werden, sowie von internen Analysen, die eventuell subjektiv, unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein können. Infolgedessen besteht ein Risiko,

dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch oder subjektiv beurteilt wird. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Investmentmanager eines Fonds die sich aus dem Research ergebenden maßgeblichen Kriterien nicht richtig anwendet oder dass ein Fonds, der eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die maßgeblichen Kriterien der jeweiligen nachhaltigen Anlagestrategie nicht erfüllen. Es fehlt eine standardisierte Taxonomie für nachhaltige Anlagen.

Darüber hinaus konzentrieren sich Fonds, die eine spezifische nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, auf nachhaltige Anlagen und haben ein beschränktes/reduziertes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das Thema ist, in das ein Fonds zu investieren beabsichtigt (z. B. SDGs oder andere vergleichbare gesellschaftliche Ziele), desto stärker ist das Anlageuniversum des Fonds beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den Fonds erworbener Wertpapiere verstärken. Der Fonds ist wahrscheinlich volatil als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen auf diese Anlagen. Darüber hinaus können Fonds, die eine bestimmte nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, vorbehaltlich der jeweiligen Strategie Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Teil des jeweiligen SDG oder des jeweiligen vergleichbaren gesellschaftlichen Ziels verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes abweicht, die das jeweilige SDG oder das jeweilige vergleichbare gesellschaftliche Ziel widerspiegeln. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Fonds nachteilig beeinflussen. Die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere können einer Verlagerung des Anlagestils ausgesetzt sein, so dass sie im Nachgang der Anlage durch einen Fonds nicht mehr dessen Anlagekriterien erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager muss diese Wertpapiere gegebenenfalls veräußern, wenn dies eventuell nachteilhaft ist. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (z.B. „OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Grundsätzen des Fonds zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) jedoch erheblich gemindert werden.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung

Die Verwaltungsgesellschaft versucht unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die nicht in Wertpapieren angelegten Teile des jeweiligen Fonds dienen dabei, im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen, dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben könnte. Es gibt systematische Forschungsergebnisse, die belegen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken in extremen emittentenbezogenen Verlustrisiken materialisieren können. Solche emittentenbezogenen Nachhaltigkeitsrisikoereignisse treten normalerweise mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können jedoch hohe finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu

beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operationelles Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das z.B. durch unzureichende interne Prozesse und menschliches Versagen oder Systemausfälle bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder externen Dritten entstehen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Nettoinventarwert pro Fondsanteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital auswirken.

Rechtsrisiko

Rechtsrisiken können das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Vertrags beinhalten. Bei besicherten Transaktionen besteht das Risiko, dass das einschlägige Insolvenzrecht einen Aufschub verhängt, der den Sicherungsnehmer daran hindert, die Sicherheit zu verwerten, selbst wenn die Sicherungsvereinbarung korrekt aufgesetzt wurde.

Risiken bei fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere. Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vgl. u. a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z. B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von den Fonds getragen werden, sofern diese Pflicht aus den Verträgen hervorgeht. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z. B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik der Fonds, den in den Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen.

Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben einer Erhebung von Zinsen auf Guthaben unterliegen. Solche Zinsen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiko der Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds wie auch die Stellung der Anleger bleibt durch eine solche Übertragung unverändert. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso

geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Sicherheiten z.B. für OTC-Derivate erhalten. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Daher kann es sein, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei vollständig zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur investieren. Allerdings kann das betreffende Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, in die Insolvenz fallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann zudem negativ sein. Nach Abschluss einer Transaktion können die hinterlegten oder entgegengenommenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, die entgegengenommenen Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag zurückzuzahlen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft ggf. verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und so die durch die Hinterlegung oder Anlage der Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmte Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliche oder Systemfehler auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung können das Risiko mit sich bringen, dass Vermögenswerte, die als Sicherheiten dienen, an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei vollständig zu decken.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Verwahrungsrisiko

In lokalen Märkten können Unterverwahrer ernannt werden, um Vermögenswerte in diesen Märkten zu verwahren. Wenn der Fonds in Märkten investiert, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte einem Verwahrungsrisiko ausgesetzt sein. Der Fonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Handlungen seitens der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle der Zugang zu den verwahrten Vermögenswerten ganz oder teilweise

verwehrt werden. Unter solchen Umständen kann es länger dauern oder sogar unmöglich sein, dass der Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte wiedererlangt (unter extremen Umständen wie der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen und/oder Betrug und/oder der nicht ordnungsgemäßen Eintragung von Eigentumsrechten), was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen und sich folglich nachteilig auf die Anlage eines Anlegers in den Fonds auswirken kann. Das Verwahrungsrisiko kann sich sowohl auf Vermögenswerte als auch auf Sicherheiten beziehen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 ff. des Verwaltungsreglements, insbesondere Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, wofür die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- (a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indices,
- (b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,
- (c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Fonds zugelassenen Kategorien;
- (d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
- (e) Das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:
 - (i) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
 - (ii) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- (a) zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen; oder
- (b) mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Sofern für den Fonds Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung vorgenommen werden, müssen diese bei der Erarbeitung des Risikomanagementprozesses für Liquiditätsrisiken berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Fonds seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Derivate

Die Verwaltungsgesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die ggf. auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert sein können. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft auch Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind („Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente“). Derivate beziehen sich auf Basiswerte, die für den Fonds erworben werden dürfen. Diese Basiswerte können Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indices sein. Zu den Derivaten bzw. den Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten zählen insbesondere Futures, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- (a) Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland.
- (b) Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (c) Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- (d) Die Transaktionen unterliegen den im nachstehenden Kapitel „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ beschriebenen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft.
- (e) Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die der Fonds und ggf. auch Anteilklassen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagerichtlinien einsetzen können:

Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Weder die Beträge des Basiswerts noch der Erfüllungstag des Kontrakts können geändert werden. Futures-Geschäfte werden über Broker durchgeführt, die die Umsetzung für das Portfolio des Fonds übernehmen und/oder die Kontrakte für das Portfolio des Fonds an der Börse abwickeln. Für Futures-Kontrakte gelten Margenbestimmungen. Zum Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs wird die Einschussmarge über den Clearing-Broker an die Börse überwiesen. Wenn der Preis des Kontrakts mit dem Preis des Basiswerts steigt oder fällt, wird über einen Clearing-Broker eine Schwankungsmarge vom Portfolio des Fonds gestellt oder bezogen. Futures-Kontrakte auf Aktienindices (Aktienindex-Futures) werden sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt. Ein Aktienindex-Future ist ein Futures-Kontrakt, dessen zugrunde liegendes Instrument ein Aktienindex ist. Der Marktwert eines Index-Futures steigt und fällt in der Regel im Verhältnis zum zugrunde liegenden Index. Der Preis eines Index-Futures steigt allgemein, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Futures-Kontrakte auf Zinssätze und Währungen werden verwendet, um das Zins- oder Währungsengagement gegenüber einem

bestimmten Markt zu erhöhen oder zu vermindern. Der Kauf von Zins- oder Währungs-Futures bietet dem Fonds ein Zinsengagement gegenüber den Zinsen auf die Staatsanleihen eines bestimmten Landes oder Währungsraums (z. B. der Eurozone). Der Verkauf eines Futures-Kontrakts vermindert das Zins- oder Währungsengagement in gleicher Weise. Futures-Kontrakte können seitens des Fonds in Kombination mit anderen Wertpapieren verwendet werden. Indem der Fonds beispielsweise Unternehmensanleihen kauft und eine durationsgewichtete Menge anderer Anleihen-Futures-Kontrakte gegen diese Käufe verkauft, kann er sich Bewegungen an den Kreditspreads zunutze machen, ohne ein Zinsrisiko in dem jeweiligen Markt eingehen zu müssen. Börsengehandelte Anleihen-, Währungs- und Zins-Futures können als kostengünstige Alternative zur Einrichtung direkter Positionen in zugrunde liegenden Wertpapieren oder zur Absicherung bestimmter Risiken im Zusammenhang mit den Portfoliobeständen des Fonds genutzt werden.

Swaps

Unter einem Swap versteht man ein Tauschgeschäft, bei dem die dem Geschäft zugrunde liegenden Bezugsgrößen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere zins-, währungs-, aktien-, renten- und geldmarktbezogene Swapgeschäfte als auch Credit Default-Swapgeschäfte eingehen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein eventuelles Kreditausfallrisiko wirtschaftlich auf andere zu übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus von dem Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Regelmäßig wird der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Als Gegenleistung für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Käufer des Credit-Default- Swaps eine Prämie an den Vertragspartner.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte). Bei OTC- Geschäften schließen die Kontrahenten direkt individuell ausgehandelte, nicht standardisierte Vereinbarungen ab, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Fondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden.

Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder – bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden – unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte/Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der

abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.

- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC- Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und/oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumente dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Für den Fonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte abgeschlossen.

Wertpapierpensionsgeschäfte / umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte / Lombardgeschäfte

Für den Fonds werden keine Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte) und oder Kauf- / Rückverkaufgeschäfte (umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte) abgeschlossen.

Für den Fonds werden keine Lombardgeschäfte abgeschlossen.

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Für den Fonds werden keine Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften einschließlich Differenzkontrakten bzw. CFDs abgeschlossen.

Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Fonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das Risikoprofil des Fonds niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Risikoprofil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Der Einsatz von Wertpapierpensionsgeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Fonds eingesetzt. Wenn der Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Fonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Fonds erzielt wurden. Wenn der Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, können von den Erträgen für den Fonds aus den entsprechenden Geschäften abgezogen werden (z.B. als Ergebnis von Revenue Sharing Agreements). Diese Kosten und Gebühren sollten keine versteckten Erträge enthalten. Alle Erträge von solchen Transaktionen, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, werden an den Fonds gezahlt. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, umfassen Banken, Anlageberater, Broker und Händler oder andere Finanzinstitute und Intermediäre und können verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sein.

Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Beim Eingehen von Geschäften mit OTC-Derivaten und beim Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung beachtet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, sofern Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt werden.

Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtlich zwingend erforderlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Fondsmanagers.

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß § 6 des Verwaltungsreglements zu kombinieren.

Alle Vermögensgegenstände, die der Fonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind zum Zwecke der nachfolgend aufgeführten Grundsätze als Sicherheit zu betrachten und sollten die dort aufgeführten Kriterien erfüllen.

- (i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (iv) Laufzeit: Die Laufzeit der Sicherheiten, welche entgegengenommen werden dürfen soll mit derjenigen der Geldmarktinstrumente, die im Rahmen der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden dürfen, vergleichbar sein.
- (v) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (vi) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettofondsvermögens entspricht. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vii) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (viii) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (ix) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sicherheiten bei Rechtsträgern gemäß § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden; oder
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Fonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h. aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Fonds zu tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keiner Verbindung steht.

Wenn der Fonds Sicherheiten von mindestens 30 % des Nettofondsvermögens entgegennimmt, kommt eine angemessene Stressteststrategie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- (a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Der Fonds verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist. Der Abschlag („Haircut“) ist ein Prozentsatz, um den der Marktwert der Sicherheiten reduziert wird. In der Regel zieht die Verwaltungsgesellschaft die Haircuts vom Marktwert der Sicherheiten ab, um sich vor Kredit-, Zins-, Währungs- und Liquiditätsrisiken während der Zeit zwischen dem Abrufen von Sicherheiten zu schützen. Der Haircut hängt im Allgemeinen von Faktoren wie der Kursvolatilität der jeweiligen Anlageklasse, der voraussichtlichen Zeit für die Liquidation des Vermögenswerts, der Fälligkeit des Vermögenswerts und der Kreditwürdigkeit des Emittenten ab. Die folgenden Mindestabschlagssätze finden für die jeweiligen Vermögensgegenstände Anwendung:

Barmittel (kein Haircut); Schuldverschreibungen von Regierungen, Zentralbanken und/oder supranationalen Einrichtungen mit Investment Grade Rating (Haircut mindestens 0,5 % des Marktwerts); andere von Unternehmen mit Investment Grade Rating ausgestellte Schuldverschreibungen (Haircut mindestens 2 % des Marktwerts), Schuldverschreibungen in Form von High Yield- Anlagen (Haircut mindestens 10 % des Marktwerts).

Ein volatiler (aufgrund längerer Duration oder anderer Faktoren), weniger liquider Vermögenswert hat typischerweise einen höheren Haircut. Haircuts werden mit Genehmigung der Risikomanagementfunktion definiert und können sich je nach den sich ändernden Marktbedingungen ändern. Haircuts können sich abhängig von dem zugrunde liegenden Transaktionstyp unterscheiden. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Barmittel und als Sicherheiten erhaltene Geldmarktinstrumente, die auf eine von der Basiswährung des Fonds abweichende Währung lauten.

Anlegerprofil

Allianz Euro Cash richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Euro Cash richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Euro Cash fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Die Investition in den Fonds stellt keine garantierte Anlage dar. Die Anlage in Anteile des Fonds unterscheidet sich von einer Einlage bei einer Bank, insbesondere unterliegt das investierte Kapital Schwankungen. Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um die

Liquidität des Fonds zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten. Anleger des Fonds tragen das Risiko des Verlustes ihres eingesetzten Kapitals.

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Allianz Global Investors GmbH. Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar.

Die Allianz Global Investors GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, die 1955 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht gegründet wurde. Sitz der Allianz Global Investors GmbH ist Frankfurt am Main. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Allianz Global Investors GmbH betrug per 31. Dezember 2023 EUR 49.900.900,-. Die Allianz Global Investors GmbH verfügt über eine funktionale Organisationsstruktur und neben der Hauptniederlassung in Deutschland über mehrere Zweigniederlassungen, unter anderem eine Zweigniederlassung in Luxemburg. In der Zweigniederlassung in Luxemburg sind derzeit insbesondere Mitarbeiter folgender Funktionen tätig: Risikomanagement, Produkt Administration und Operations (operationelle Betreuung der Fondsprodukte und –prozesse).

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft investiert die Allianz Global Investors GmbH dem Fonds zufließende Gelder gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts. Sie ist zudem für alle durch luxemburgisches Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, der Basisinformationsblätter (ehemals „wesentliche Anlegerinformationen“), der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen, Berichte und Bekanntmachungen sowie den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten.

Die Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, hat zudem die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle übernommen.

Die Tätigkeit der OGA-Verwaltungsstelle kann in drei Funktionen unterteilt werden:

- **die Funktion der Register- und Transferstelle,**

die alle Aufgaben umfasst, die für die Führung des Anteilscheinregisters des Fonds erforderlich sind. Die Entgegennahme und Ausführung von Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträgen sowie die Ausschüttung von Erträgen (einschließlich der Liquidationserlöse) sind Teil der Funktion der Register- und Transferstelle.

- **die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung,**

die die rechtlichen und buchhalterischen Dienstleistungen der Fondsverwaltung sowie die Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen) umfasst.

- **die Funktion der Kundenkommunikation,**

welche die Erstellung und Zustellung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente umfasst.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsgesellschaft somit für die (i) Funktion der Register- und Transferstelle, die (ii) Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung und die (iii) Funktion der Kundenkommunikation verantwortlich.

Die Allianz Global Investors GmbH kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination ihre Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager, soweit das Fondsmanagement ausgelagert wurde, können für einen Fonds auch Transaktionen abschließen, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktion dieses Fonds handeln.

Allianz Global Investors GmbH hat in ihrer Funktion als OGA-Verwaltungsstelle

- (i) die Funktion der Register- und Transferstelle und
- (ii) die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung

an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen darf.

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wird - soweit es sich um die Funktion der Register- und Transferstelle handelt - als "Register- und Transferstelle" bezeichnet. In dieser Funktion ist State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Führung des Registers der Anteilhaber und die damit verbundenen Hilfsdienste zuständig.

Die Allianz Global Investors GmbH erbringt in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement durch ihre Zweigniederlassung in Frankreich (Allianz Global Investors GmbH, Succursale Française). Wegen der weiteren Details wird auf den Abschnitt „Fondsmanagement“ verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Währungs-Monitoring und dem Handel an Dritte übertragen.

Weiterhin hat die Allianz Global Investors GmbH auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Fondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist zudem auch die Verwahrstelle des Fonds.

Fondsmanagement

Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele und -grundsätze, der Anlagebeschränkungen sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegen der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen des Fonds auszuwählen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Anlageberatern, beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei einer Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird der Verkaufsprospekt einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde. Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Auslagen, die ihr in Verbindung mit den von ihr für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24- 28, D-60439 Frankfurt am Main. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg.

Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle des Fonds im Sinne des Gesetzes ernannt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht mit Geschäftssitz in der Brienner Str. 59, 80333 München. Die State Street Bank International GmbH ist registriert unter der Registernummer HRB 42872 beim Registergericht München und reguliert als Kreditinstitut durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Zentralbank. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, hat die Genehmigung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg als Verwahrstelle zu handeln und ist unter anderem spezialisiert auf die Bereiche Verwahrstelle, Fondsadministration und damit verbundene Services. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B148186 eingetragen.

State Street Bank International GmbH ist Teil der State Street Unternehmensgruppe mit der in den vereinigten Staaten börsennotierten Muttergesellschaft State Street Corporation.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen.
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet wird.
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement nicht widersprechen.
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
- Überwachung der liquiden Mittel und Cashflows des Fonds.
- Sichere Verwahrung des Fondsvermögens, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den Fonds unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW- Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> veröffentlicht. Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft.
- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen;

- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Verwaltungsgesellschaft, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Verwaltungsgesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/ können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des Fonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Verwaltungsgesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Werts der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;
- (ii) Sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und
- (iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasiertere Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse des Fonds und dessen Anteilhaber.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese

Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben der Verwahrstellenfunktion nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg als Auslagerungsunternehmen für die Allianz Global Investors GmbH auch wesentliche Funktionen der OGA-Verwaltungsstelle, nämlich die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung und die Funktion der Register- und Transferstelle wahr.

Vertriebsgesellschaften

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile des Fonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren. Ausgenommen sind Länder, in denen eine derartige Aktivität untersagt ist, sowie die USA (vorbehaltlich begrenzter Ausnahmefälle).

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsgesellschaften beachten die anwendbaren internationalen und luxemburger Gesetze und Regularien zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese umfassen auch das luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzsektor, das Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sowie diverse dazugehörige CSSF Rundschreiben.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen hat die Verwaltungsgesellschaft eigene Maßnahmen und Standards entwickelt, um die Fonds auf Basis eines risikobasierten Ansatzes zu schützen, um nicht für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Prozesse zur Identifizierung und Verifizierung der Kunden und ihrer wirtschaftlich Berechtigten, bei denen die Kunden bestimmte Identifizierungsdokumente vorlegen müssen, um initiale und fortlaufende Kontrollen zu durchlaufen.

Nach den geltenden Gesetzen und Regularien erstellt die Verwaltungsgesellschaft jährlich eine Risikoanalyse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Bei Erstellung des Verkaufsprospekts wurden die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertriebsgesellschaften am Ende des Verkaufsprospekts unter „Ihre Partner“ aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird den vereinfachten Ansatz („commitment approach“) für den Fonds benutzen.

Interne Prozedur zur Bewertung der Kreditqualität und zur Bonitätsprüfung

Die Verwaltungsgesellschaft setzt alles daran, ihren treuhänderischen Pflichten nachzukommen und alle anwendbaren Vorschriften und Grundsätze, beispielsweise laut EU-Verordnung über Ratings und EU-Verordnung über Geldmarktfonds sowie der damit verbundenen delegierten Verordnungen, einzuhalten. Wir führen interne Bonitätsprüfungen durch und verschaffen uns Klarheit bezüglich der Bonität und Risiken aller Anlagen, die wir im Namen der von uns verwalteten Fonds tätigen, und wir stellen sicher, dass diese Anlagen dem Risikoprofil und den Anlagezielen des jeweiligen Fonds entsprechen. Wir verzichten auf Investitionen in Produkte, zu denen wir nicht über eine ausreichende Menge an Informationen oder über das Fachwissen verfügen, um eine angemessene interne Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich das erforderliche Fachwissen verschafft und entsprechende Richtlinien und Verfahren, einschließlich detaillierter interner Verfahren, eingeführt, die von der zuständigen Leitung der Verwaltungsgesellschaft validiert und regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass die internen Bonitätsprüfungen in Bezug auf Emittenten und Instrumente in Übereinstimmung mit unseren aufsichtsrechtlichen und treuhänderischen Verpflichtungen durchgeführt werden und für die Art, den Umfang und die Komplexität der jeweiligen umgesetzten Anlagestrategie sowie für die Art der Schuldtitel, in die angelegt wird, angemessen sind, wie im Folgenden genauer beschrieben.

Die interne Bewertung der Kreditqualität von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung der Bonitätsprüfung des Emittenten wird bei allen Instrumenten, in die der Allianz Euro Cash (der „Fonds“) investiert, von den Analysten des European Credit Research Teams der Verwaltungsgesellschaft (das „Team“ oder die „Analysten“) durchgeführt, die funktional und hierarchisch von den Fondsmanagern des Fonds unabhängig sind. Kein Fondsmanager des Fonds ist an den internen Bonitätsbeurteilungen für den Fonds beteiligt.

Die internen Bonitätsbeurteilungen werden vor der Investition sowie fortlaufend gemäß der Organisation und den Methoden durchgeführt, die in einem detaillierten, für das Team spezifischen internen Verfahren beschrieben sind, welches von der zuständigen Leitung der Verwaltungsgesellschaft validiert und regelmäßig überprüft wird. Eine Überprüfung der internen Bonitätsprüfungen findet regelmäßig mit einer an den Emittententyp, die Anlageklasse, die Bonität und den Zeithorizont angepassten Frequenz (von täglich bis jährlich) statt. Interne Bonitätsprüfungen werden auch ad hoc unter Berücksichtigung wesentlicher Ereignisse, die Einfluss auf den Emittenten oder das Instrument haben, durchgeführt. Alle mit den internen Bonitätsprüfungen verbundenen Unterlagen werden dem Fondsmanagement-Team zugänglich gemacht.

Die für die internen Bonitätsprüfungen verwendeten Informationen weisen eine hinreichende Qualität auf, sind aktuell und stammen aus zuverlässigen Quellen. Das sind insbesondere:

- Drittanbieter von Datendiensten
- Öffentlich zugängliche Informationen (Jahresberichte, Branchenstudien, usw.)
- Besprechungen und Diskussionen mit dem Unternehmen (Investor Relations, Geschäftsführung)
- Bankaufsichtsdaten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in den Säule-III-Berichten offengelegt werden
- Branchenexperten-Netzwerke (Telefonkonferenzen)

Obwohl auch von externen Ratingagenturen abgegebene Ratings in den internen Bonitätsbeurteilungsprozess einfließen können, stellen sie nicht den einzigen Faktor dar, auf den sich unsere Kreditanalyse stützt, und wir verwenden sie als Input, wenn wir vollständige Klarheit über die Methoden und Einschränkungen haben, auf denen sie beruhen.

Die internen Bonitätsbeurteilungen basieren auf einer gründlichen Analyse der verfügbaren und relevanten Informationen unter Verwendung intern entwickelter Methoden.

Typischerweise sind die internen Bonitätsbeurteilungsmethoden an die folgenden Emittententypen angepasst: Regierungen, supranationale Institutionen, untergeordnete Regierungsorgane, Behörden, Nicht-Finanzunternehmen, Finanzunternehmen.

Gegebenenfalls sind sie auch an die folgenden Eigenschaften angepasst:

- Seniorität
- ob die Anleihe durch Sicherheiten gedeckt ist, auf die ein Anleger im Falle einer Insolvenz des Emittenten zugreifen kann
- Bonität: Investment-Grade oder Nicht-Investment-Grade
- Zeithorizont: bis zu 12 Monate, 12 bis 24 Monate
- Anlageklasse: Geldmarktinstrumente, verbriefte Instrumente

Die Modelle und Hilfsmittel, die das Team bei der Umsetzung der Methoden einsetzt, dienen der Erstellung von Bonitätsprüfungen auf der Grundlage von Ex-ante-Kriterien, durch welche die Umstände vorgegeben werden, unter denen eine Beurteilung als positiv angesehen wird. Ein Emittent oder ein Wertpapier erhält eine positive Beurteilung, wenn es vom Team nach Analyse der Liquiditätssituation des Emittenten, des Fälligkeitsprofils des Titels und der Kapazität zur Generierung liquider Mittel in den nächsten 12 Monaten als geeignet erachtet wird. Definitionsgemäß sind kurzfristige Einschätzungen im Hinblick auf High Yield- Emittenten nicht positiv, weshalb diese als nicht für den Fonds geeignet gelten.

In den Methoden des Teams werden alle für die Bonität des Emittenten relevanten Faktoren berücksichtigt, insbesondere finanzielle und qualitative Faktoren wie:

- Finanzinformationen über den Emittenten, einschließlich Rentabilitätskennzahlen, Zinsdeckungs- und Verschuldungskennzahlen, wobei die Existenz von nachrangigeren Wertpapieren berücksichtigt wird
- Qualitative Indikatoren über den Emittenten unter Berücksichtigung der makroökonomischen und finanzmarktpolitischen Situation
- Governance-Faktoren: Betrug, Bußgelder für Fehlverhalten, Rechtsstreitigkeiten, Korrekturen von Finanzangaben, Sonderposten, Fluktuation in der Geschäftsführung, Schuldnerkonzentration, Qualität der Abschlussprüfung

Die Verwaltungsgesellschaft geht im Allgemeinen davon aus, dass bei nicht besicherten vorrangigen Schuldtiteln von supranationalen Institutionen, Staaten/Regierungen, Regierungsorganen und Privatunternehmen das interne Rating eines Instruments dem internen Rating des Emittenten gleichzusetzen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Senioritätsstruktur der von solchen Emittenten begebenen Schuldtitel im Allgemeinen homogen ist. Sollte ein Fondsmanager Bedenken haben, dass ein bestimmtes Instrument möglicherweise nicht mit der oben genannten Logik übereinstimmt, wird er/sie ein Mitglied des Credit Research Teams um eine Stellungnahme bitten.

Die Methoden und Prozesse des Teams für interne Bonitätsbeurteilungen werden mindestens einmal jährlich vom Team sowie von den unabhängigen Compliance- und Risikofunktionen überprüft und berücksichtigen historische Erfahrungen, empirische Daten und Backtesting. Darüber hinaus werden Überprüfungen durchgeführt, wenn sich wesentliche Änderungen der Anlageziele und der Finanzmarktbedingungen ergeben. Sämtliche Fassungen der dokumentierten Methoden- und Prozessbeschreibungen werden vom zuständigen Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft validiert und dem Fondsmanagement-Team zugänglich gemacht.

Alle Verfahren, Prozessdokumente, Gestaltungselemente / operativen Details des internen Bonitätsprüfungsverfahrens sowie die einer spezifischen Bonitätsprüfung zugrunde liegenden Kriterien, Begründungen und Analysen werden über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt. Alle Ergebnisse (interne Ratings, Bonitätsbeurteilungen, Kreditbewertungen) werden für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gespeichert.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Fondsmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Fondsmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer

von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Fonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der OGA-Verwaltungsstellenvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend benannten Transaktionen mit dem Fonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Fonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Fonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Fondsmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen bestimmter von ihr verwalteten Fonds luxemburgischen Rechts vornehmen. In diesem Fall werden Vermögensgegenstände der verschiedenen Fonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögensgegenstände werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds werden seine spezifischen Vermögensgegenstände zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögensgegenständen aus mehr als einem Fonds in einem Pool werden die Vermögensgegenstände, die jedem teilnehmenden Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögensgegenständen des Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der Fonds dem Pool Vermögensgegenstände zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögensgegenstände gilt für jeden einzelnen Vermögensgegenstand eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten Fonds getätigte Anlagen werden diesen Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögensgegenstände werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden Fonds zurechenbaren Vermögensgegenstände angerechnet.

Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act

In dem gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen – vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds – zulässigen Umfang kann der Fonds in Wertpapiere, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“) - investieren. Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine sogenannte Austauschklause (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahrs nach dem Erwerb von 144A-Anleihen durch den Fonds vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2a des Gesetzes Anwendung finden.

Rechtsstellung der Anleger

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Die Anteilzertifikate sind analog den Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen. Die als Inhabertzertifikate ausgegebenen Anteile werden stets in Globalzertifikaten (Girosammelverwahrung) verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Damit Anteilscheininhaber von ausgegebenen sogenannten effektiven Stücken diese nach der Umstellung auf Girosammelverwahrung veräußern oder eine etwaige Ausschüttung vereinnahmen können, ist die Einlieferung dieser effektiven Stücke in ein Bankdepot erforderlich.

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Fonds erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „**personenbezogenen Daten**“), werden von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“) unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) sowie aller anwendbaren Gesetze oder Verordnungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (zusammen das „**Datenschutzgesetz**“) verarbeitet.

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage im Fonds bereitgestellt oder erfasst werden, neben der Verwaltungsgesellschaft, vom Fondsmanager, der Verwahrstelle, der Hauptverwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und

anderen Serviceanbietern des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich Informationstechnologie-Anbietern) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (zusammen die „**Dienstleister**“) gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) ansässig sein und gewährleisten gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten. Im Falle einer solchen Übertragung muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht).

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Solche personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des Angebots der Anlage in Anteilen und der Durchführung der damit verbundenen Dienstleistungen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS- Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Die Anleger können auch ihre Rechte ausüben, z. B. das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung oder Löschung, das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen, und das Recht, eine von ihnen erteilte Einwilligung zu widerrufen. Der nachstehend erwähnte Datenschutzhinweis enthält ausführlichere Informationen bezüglich dieser Rechte und deren Ausübung.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten sowie alle anderen vom Datenschutzgesetz verlangten Informationen finden Sie auch im Datenschutzhinweis, der unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://regulatory.allianzgi.com/gdpr>.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US-Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können ggf. bestimmte Anteilhaberrechte nicht unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Nettoinventarwertermittlung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankreich (Paris) und Luxemburg („Bewertungstag“) ermittelt, wobei die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Nettoinventarwerts absieht.

1. Berechnung des Nettoinventarwerts

- a) Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt an jedem Bewertungstag für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens (Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (nachstehend „Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse“ genannt).
- b) Die Vermögenswerte des Fonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet.
- c) Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen
 - a) wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden,
 - b) wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - ii) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - iii) Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will.
- d) Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert des Fonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet. Das Modell liefert eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Fonds inhärenten Wertes und stützt sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren:
 - a) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - b) Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
 - c) das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko. Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse ist Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (siehe Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“).

Der Wert der zu dem Fonds an jedem Bewertungstag allgemein, also ohne Berücksichtigung von Anteilklassen, gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds wird als „Nettoinventarwert“ bezeichnet.

Der Fonds wird hinsichtlich seiner Aktiva überwiegend in Geldmarktinstrumente bzw. in Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen und flüssige Mittel investieren. Die Passiva werden überwiegend aus Verbindlichkeiten aus der Pauschalvergütung im Einklang mit § 29 des Verwaltungsreglements bestehen.

Die seitens der Verwaltungsgesellschaft favorisierte Methode für die Bewertung der Vermögenswerte eines Geldmarktfonds ist der sogenannte „mark-to-market“-Methode. Ein Vermögenswert wird „mark-to-market“ bewertet, wenn die unmittelbaren Markteinschätzungen wie z.B. Börsengeschäfte und Brokernotierungen eine insgesamt angemessene Qualität der Bewertung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aufweisen. Allgemeine Kriterien, die zur Bestimmung der aufgrund der Markteinschätzungen zu definierenden Qualität ferner herangezogen werden, sind: Anzahl der Broker (Market Maker), die die Vermögenswerte quotieren, sowie die Quotierungshäufigkeit, Größe des Kaufs- bzw. Verkaufs-(Bid-Ask) Angebots, Größe des ausgeführten Geschäfts. Sollten mehrere Börsen- oder

Handelsplätze für den jeweiligen Handel vorhanden sein, haben die Notierungen aus dem Primärmarkt stets Vorrang.

In Fällen, in denen die Qualität der Marktdaten als mangelhaft oder inkonsistent seitens der Verwaltungsgesellschaft eingeschätzt wird, wird der Vermögenswert nach dem sogenannten „mark-to-model“-Ansatz bewertet. Bei der Anwendung des „mark-to-model“-Ansatzes werden alle wesentlichen Risiken, die mit dem betreffenden Vermögenswert verbunden sind und sich z.B. aus dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko usw. ergeben können, entsprechend berücksichtigt.

Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten findet keine Anwendung.

2. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie ggf. auch der Nettoinventarwertermittlung

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (soweit sie nicht nach § 32 des Verwaltungsreglements ohnehin bereits eingestellt wurden) kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn und solange

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse ordnungsgemäß durchzuführen.

Sofern die außergewöhnlichen Umstände eine Errechnung des Nettoinventarwerts unmöglich machen, kann auch diese ausgesetzt werden.

Anteilausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

3. Schutz der Anteilhaber im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Fonds wird stets dann ordnungsgemäß berechnet, wenn die gesetzlichen Vorschriften, das Verwaltungsreglement des Fonds und die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts konsequent und nach Treu und Glauben auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbaren aktuellen und zuverlässigen Informationen angewandt werden. Etwaige Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Abschnitt wird erläutert, wann solche Fehler die "Wesentlichkeitsschwelle" (wie unten definiert) erreichen und wie diese wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ausgeglichen werden.

Für den Fall, dass ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts aufgetreten ist und von der Verwaltungsgesellschaft festgestellt wurde, werden die OGA-Verwaltungsstelle sowie die Verwahrstelle unverzüglich über diesen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts informiert. Ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts liegt insbesondere dann vor, wenn die im Rundschreiben CSSF 24/856 (die "Wesentlichkeitsschwelle") zum Schutz der Anleger auf OGA-Ebene, das das Rundschreiben CSSF 02/77 aufhebt, festgelegte und genannte Toleranzschwelle (die für den im jeweiligen Fall konkreten Fondstypus gilt) überschritten wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung nur dann in einem bestimmten Fall als obligatorisch anzusehen ist, bei dem der Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts wesentlich im vorgenannten Sinne war. Die Verwaltungsgesellschaft hat Pläne und Verfahren festgelegt, die sicherstellen, dass ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für den Fonds bzw. eine Anteilklasse des Fonds korrigiert und behoben werden kann. Diese Pläne und Verfahren umfassen die folgenden Schritte:

- Identifizierung und Korrektur eines relevanten Nettoinventarwert-Berechnungsfehlers,
- Ermittlung des korrigierten Nettoinventarwerts für den betreffenden Berechnungszeitraum,
- Anwendung des korrigierten Nettoinventarwerts auf alle Anteilkauaufträge und Anteilrücknahmeaufträge während des betreffenden Zeitraums,
- entsprechende Anpassung der Konten und Aufzeichnungen des Fonds und/oder einer betroffenen Anteilklasse des Fonds (einschließlich etwaiger Verpflichtungen zur Zahlung von Abhilfe, die sich aus der fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts ergeben),
- Benachrichtigung der betroffenen Anleger über den Fehler und den Abhilfeplan,
- die Entschädigung des Fonds/der betreffenden Anteilklasse des Fonds und seiner Anleger für Verluste oder Schäden, sofern zutreffend, und
- Umsetzung eines Plans zur Behebung von Fehlern, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Eine mögliche Entschädigung kommt im Allgemeinen den betroffenen Anlegern des Fonds zugute, die zum Zeitpunkt des Auftretens des wesentlichen Nettoinventarwert-Fehlers in dem Fonds/die betreffende Anteilklasse des Fonds investiert waren (die "Endbegünstigten"). Es wird darauf hingewiesen, dass die Endbegünstigten (die möglicherweise die Dienste von Finanzintermediären in Anspruch genommen haben, um Anteile des Fonds/einer Anteilklasse des Fonds zu zeichnen) möglicherweise nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anteilscheinregister aufgeführt sind. Anstelle des Namens der Endbegünstigten erscheint stattdessen der Name des betreffenden Finanzintermediärs in seiner Funktion als die Partei, die im Namen des Endbegünstigten die Anteile des Fonds/der betreffenden Anteilklasse des Fonds gezeichnet hat, im Anteilscheinregister.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle relevanten Informationen über einen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und den entsprechenden Abhilfeplan (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine mögliche Entschädigung der betroffenen Anleger) mit der OGA-Verwaltungsstelle geteilt bzw. an diese kommuniziert werden, um sicherzustellen, dass die OGA-Verwaltungsstelle in der Lage ist, alle ihr bekannten Finanzintermediäre, welche Anteile des Fonds/einer Anteilklasse des Fonds im Namen eines Endbegünstigten gezeichnet/zurückgenommen hat, über diesen Entschädigungsfall informieren kann.

Da die Endbegünstigten jedoch nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anteilscheinregister aufgeführt sind (und daher weder der OGA-Verwaltungsstelle noch der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung von Entschädigungen von der aktiven Beteiligung der betreffenden Finanzintermediäre abhängen kann. Infolgedessen können die Rechte von Endbegünstigten, die Anteile eines Fonds/einer Anteilklasse des Fonds über einen Finanzintermediär gezeichnet/zurückgegeben haben, im Falle einer Entschädigungszahlung, die von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts veranlasst wurde, beeinträchtigt werden.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle, bei den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkauaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft macht den Erwerb von Anteilen bestimmter Anteilklassen, deren Erwerb bestimmten Voraussetzungen unterliegt (z.B. Eigenschaft als institutioneller Anleger etc.) von der vorherigen Unterzeichnung einer Erklärung des Endanlegers oder desjenigen, der die Anteile für Rechnung bzw. namens und für Rechnung des Endanlegers erwirbt, bezüglich der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Endanleger abhängig. Der Text der entsprechenden Erklärung ist bei

distributionoperations@allianzgi.com sowie bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen erhältlich. Diese Erklärung ist vor Anteilerwerb an die in jenem Text aufgeführte Adresse zu übersenden und muss auch vor Anteilerwerb bei dieser eingegangen sein.

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner abgeführt. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.

Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für Anteile der Anteilklassentypen S und ST 2,00 %. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT wird bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
- allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Ausgabepreis in jeder anderen frei konvertierbaren Währung gezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhabertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Bei Anteilausgabe über ggf. in Italien vorhandenen Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Geldmarktinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Geldmarktinstrumente oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkaufaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkaufauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Der Erwerb von Fondsanteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden in keiner Anteilklasse Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkaufaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkaufauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Befugnis zur Stornierung eines Anteilkaufauftrags bei nicht erfolgter Zahlung

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkaufauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors am Fonds verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. abzüglich einer, ggf. anfallenden, zugunsten des gesamten Fonds anfallenden Deinvestitionsgebühr. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der ursprünglich gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge und Deinvestitionsgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; Rücknahmeabschläge können an Vertriebspartner abgeführt werden, Deinvestitionsgebühren kommen dem gesamten Fonds zugute. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag und keine Deinvestitionsgebühr erhoben.

Anteilrücknahmeaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilinhabers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung

noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben), der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers können die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Bei der Anteilrücknahme über ggf. in Italien vorhandenen Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Geldmarktinstrumenten oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Geldmarktinstrumente oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 16 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilrücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat (§ 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements). Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn an einem Bewertungstag 10 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne des § 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements während dieser Rücknahmeverzögerung.

Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospekts, gleichwohl Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Für diesen Fall ist eine entsprechende Liste unten aufgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. der Handel von Anteilen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird bzw. schon gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil einer Anteilklasse abweichen.

Börsenplätze, an denen Anteile des Fonds zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospekts ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft gehandelt wurden:

Anteilklasse	Börsenplatz
A (EUR)	Börse Berlin
	Börse Düsseldorf
	Börse Frankfurt
	Börse Hamburg-Hannover
	Börse München
	Börse Stuttgart
P (EUR)	Börse Berlin
	Börse Düsseldorf
	Börse Frankfurt
	Börse Hamburg-Hannover
	Börse München

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anleger für den Fonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist – werden über <https://regulatory.allianzgi.com> vorgenommen. Insbesondere gilt dies nicht für die Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds/Anteilklassen oder andere Maßnahmen, die in dem Verwaltungsreglement des Fonds und/oder den luxemburgischen Gesetzen aufgeführt sind oder auf Anforderung der CSSF.

Der Fonds weist in allen externen Dokumenten, Berichten, Verlautbarungen, Werbematerialien, Schreiben oder sonstigen schriftlichen Belegen, die von der Verwaltungsgesellschaft herausgegeben werden und an künftige Anleger, Anteilhaber oder Teilhaber gerichtet oder zur Weitergabe an sie bestimmt sind, darauf hin, dass er ein VNAV-Geldmarktfonds und somit ein Standard-Geldmarktfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds stellt den Anlegern des Fonds mindestens wöchentlich alle folgenden Informationen zur Verfügung:

- (a) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios des Fonds;
- (b) das Kreditprofil des Fonds;
- (c) die WAM (gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer) und die WAL (gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit) des Fonds;
- (d) Angaben zu den 10 größten Beteiligungen des Fonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- (e) den Gesamtwert der Vermögenswerte des Fonds;
- (f) die Nettorendite des Fonds.

Außerdem können die Preise bei Reuters (REUTERS-Seite ALLIANZGI01) und im Internet (inklusive der vorgenannten Informationen) unter <https://lu.allianzgi.com> eingestellt werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Berater bei Ihrer Bank, ihren sonstigen Finanzberater oder direkt an die unter „Ihre Partner“ genannten Informationsstellen bzw. an die Verwaltungsgesellschaft.

Benchmark-Verordnung

Die zur Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung genutzten Referenzwerte und Indizes, die unter die Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) fallen, sind unter „Kosten“ aufgeführt. Falls im Rahmen der Benchmark-Verordnung Referenzwerte und Indizes genutzt werden, um zu entscheiden in welche Vermögensgegenstände investiert wird, sind diese unter „Anlageziel“ oder „Anlagegrundsätze“ aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds, der insbesondere auch die sich aus dem CSSF Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 ergebenden Anforderungen enthält. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Informationsstellen erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,01 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in luxemburgischen Fonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die

Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile unterliegen im Großherzogtum Luxemburg derzeit – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkungs-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, sowie ggf. auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind. Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. Mehr als 90 Staaten haben sich dazu verpflichtet, an diesem Informationsaustausch gemäß CRS teilzunehmen. Am 29. Oktober 2014 hat Luxemburg (zusammen mit 50 weiteren Ländern) diese multilaterale Vereinbarung (Multilateral Competent Authority Agreement on automatic exchange of financial account information "MCAA") unterzeichnet und zusammen mit mehr als 40 weiteren Ländern zu einer vorzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. An dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nehmen diejenigen Länder teil, die die MCAA unterzeichnet haben. Für diese Länder mit vorzeitiger Einführung fand per Ende September 2017 der erste Informationsaustausch in Bezug auf Konten, die zum 1. Januar 2016 bestanden, und für Konten von hohem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestanden, statt. Erste Informationen über Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestanden, sowie Konten von Rechtsträgern wurden Ende September 2017 oder Ende September 2018, je nachdem, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtig identifizieren, ausgetauscht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den ausländischen Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Fonds von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber dem Fonds offenzulegen, können ferner den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden.

Der Fonds wird die Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten erfüllen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Personen ansässig ist.

Der erste Informationsaustausch nach dem MCAA wird erstmals bezogen auf das erste Geschäftsjahr stattfinden.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Quellensteuer und Meldepflicht in den USA gemäß FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes, Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wozu neben anderen Ertragsarten auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor, welche einen solchen aus den USA stammenden Ertrag generieren können. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen (z. B. US-Staatsbürger und US-Ansässige oder eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein Trust) an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service (US-Steuerbehörde) gemeldet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen von FFIs nicht bereitgestellt werden.

Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen (Intergovernmental Agreement, „IGA“). Gemäß diesem Abkommen wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze (wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt) und entsprechender Meldevorschriften und -praktiken durchgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren. Falls eine Änderung der Umstände eintritt, muss der Anleger oder Vermittler den Fonds innerhalb von 30 Tagen informieren.

Kosten

Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Pauschalvergütung beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A und AT 0,70 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen C und CT 1,20 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen N, NT, I, IT, W und WT 0,52 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen S und ST 0,63 % p. a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen P und PT 0,38 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Zugleich kann die Verwaltungsgesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Einzelheiten über die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der Pauschalvergütung auch Rückvergütungen an Anleger gewähren.

Mit der Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds;

- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Vergütung für die Verwahrstelle und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt (§ 30 Nr. 2 des Verwaltungsreglements). Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart wurde, beträgt die Pauschalvergütung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 0,52 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Neben dieser Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen);
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den Basisinformationsblättern deckungsgleich sind und die hier beschriebenen Kosten übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen

Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Verwaltungsreglement oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder andere OGA im vorgenannten Sinne investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung (ohne etwaige erfolgsbezogene Vergütung) belastet, die 2,50 % p. a. ihres Nettofondsvermögens nicht übersteigen wird.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („Laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt der Fonds mehr als 20

% seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die Laufende Kosten veröffentlichen, werden bei der Ermittlung der Laufenden Kosten des Fonds die Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA berücksichtigt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen Laufenden Kosten, ist insoweit für die Berechnung eine Berücksichtigung der Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA bei der Ermittlung der Laufenden Kosten nicht möglich. Legt ein Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und variiert daher von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern unter anderem an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren gehört auch die Feststellung, dass es keine wesentlichen Verstöße gegen regulatorische Vorgaben oder Abweichungen

von Compliance- und Risikostandards gibt, einschließlich der Politik der Verwaltungsgesellschaft zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig. Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben, beginnend ab einer definierten variablen Vergütungsstufe. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

AllianzGI verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 22 Abs. 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes aufgeführten Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Pauschalvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern geltend gemacht worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 19 des Verwaltungsreglements auflösen.

Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds (der „übertragende Fonds“) in einen anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds eines solchen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder der von einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (der „übernehmende Fonds“), einzubringen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich im Allgemeinen wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds. Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds zu übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben im übertragenden Fonds und dieser wird dementsprechend erst nach erfolgtem Ausgleich dieser Verbindlichkeiten aufgelöst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird den Anteilhabern des übertragenden sowie des übernehmenden Fonds im Einklang mit dem Gesetz sowie anderer luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mindestens 30 Tage vor dem Datum bekannt gegeben, an dem das Recht erlischt, ohne Kosten, abgesehen von Deinvestitionskosten, die Rücknahme zum einschlägigen Anteilwert pro Anteil nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 16 des Verwaltungsreglements oder ggf. den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile zu verlangen. Sofern keine anderweitige Entscheidung im Interesse oder im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Anteilhaber getroffen wird, erlischt das Recht der kostenfreien Rückgabe oder des Umtausches fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Verschmelzungsverhältnisses. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte pro Anteil an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Ggf. erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich im Einklang mit dem Gesetz.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 20 des Verwaltungsreglements innerhalb des Fonds oder mit anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds oder einer Anteilklasse eines solchen zusammenschließen.

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Das nachstehend abgedruckte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil aufgegliedert. Im Allgemeinen Teil finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements enthält die fondsspezifischen Angaben und die Anlageziele und Anlagegrundsätze des Fonds.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahmeaufträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 deutsches Kapitalanlagegesetzbuch informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbart sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie die Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses des Fonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger) können die Veröffentlichungen im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaft oder die Zahl- bzw. Informationsstellen sind für Fehler oder Auslassungen bei den veröffentlichten Preisen haftbar.

Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Der öffentliche Vertrieb der Anteile dieses Fonds in der Republik Österreich wurde bei der Finanzmarktaufsicht (Wien) gemäß § 140 InvFG angezeigt.

Dem Investor wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen dieses Fonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Österreichische Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Fonds gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

§1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen. Er wurde als „fonds commun de placement“ nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, setzt sich aus nach der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds (nachstehend „EU-Verordnung“) zugelassenen Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen zusammen und wird von der Allianz Global Investors GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachstehend „Anteilhaber“ genannt) verwaltet. Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar (gesamthaft die „Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen gem. § 13 des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt) ausgestellt.
3. Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).
6. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Der Fonds ist als ein Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“ – VNAV: Variable Net Asset Value) eingerichtet.

§2 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Verwahrstelle. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögensgegenstände des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft, unter Einhaltung der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen Vermögensgegenstände des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.

3. Die Verwahrstelle entnimmt für die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen und, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich die ihr gemäß dem Verwaltungsreglement zustehende(n) Vergütung und Gebühren. Die Regelung in § 17 des Verwaltungsreglements über die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleibt unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch einzulegen und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz“) erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen gem. Artikel 18 und 20 des Gesetzes und der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.
6. Die Verwahrstelle ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt oder diesem Verwaltungsreglement des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

§3 Fondsverwaltung

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen und/oder einen Fondsmanager mit der täglichen Vermögensverwaltung beauftragen. Sie kann sich auch darüber hinaus der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern angelegten Geldern Vermögensgegenstände zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände des Fonds ergeben.

§4 Zulässige Vermögenswerte

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen soweit der Besondere Teil des Verwaltungsreglements keine weiteren Einschränkungen vorsieht grundsätzlich in die nachfolgend genannten Vermögensgegenstände anlegen:

1. Geldmarktinstrumente, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente, die
 - an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder

- aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahrs nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind, deren rechtliche Fälligkeit bei der Emission nicht mehr als 397 Tage oder deren restliche Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerb für den Fonds höchstens 397 Tagen beträgt und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geldmarktinstrumente im Sinne des § 4 Nr. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent im Rahmen der durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommenen internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements eine positive Bewertung erhalten haben. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden. Zudem dürfen durch die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.

2. Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere („Asset Backed Commercial Paper“ oder „ABCPs“ genannt), wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität durch die Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:
 - a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,
 - b) Ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:
 - i) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,
 - ii) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen;
 - iii) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem originierenden Kreditinstitut verbleiben („synthetische Verbriefung“),
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung („STS-Verbriefung“), welche die Kriterien und Bedingungen der Art. 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.

Der Fonds darf zudem in die unter § 4 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) genannten ABCP s investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

 - a) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der Verbriefung oder des ABPCs beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in Absatz § 4 Nr. 2 Buchstaben a) und c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.
3. Anteile von anderen Geldmarktfonds, die gemäß der EU-Verordnung als Geldmarktfonds zugelassen sind („Geldmarktfonds“) und soweit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements keine weiteren

Einschränkungen vorgesehen werden; unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß der EU- Verordnung ebenfalls als Geldmarktfonds zugelassen sind, anlegen dürfen und zudem keine Anteile an dem sie erwerbenden Fonds halten.
4. Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen (die „Einlagen“) mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionrechts gleichwertig sind. Sichteinlagen sind auf Barmittel beschränkt, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit erreichbaren Bank gehalten und jederzeit abgerufen werden können, um laufende und/oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken. Kündbare Einlagen (z.B. Termineinlagen oder Festgelder) werden in der Regel auf verzinslichen Bankkonten angelegt und haben in der Regel ein vorab festgelegtes Fälligkeitsdatum. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.
5. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn sie an einem geregelten Markt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/65/EG oder OTC („over the counter“) gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
 - b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken;
 - c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien;
 - d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
6. Pensionsgeschäfte gemäß § 9 des Verwaltungsreglements.
7. Umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß § 10 des Verwaltungsreglements.

§5 Bewertung der Kreditqualität

1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.

2. Das interne Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:
- a) Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
 - b) Es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
 - c) Es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
 - d) Es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;
 - e) Es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;
 - f) Bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

§6 Risikostreuung/Ausstellergrenzen

1. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Nettofondsvermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Fondsvermögens angelegt werden, wenn dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 % des Nettofondsvermögens investiert werden, insgesamt 40 % des Fondsvermögens nicht übersteigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann bis zu 20 % des Fondsvermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 % des Werts des Fondsvermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS- Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 4 Nr. 2 Buchstabe c) des Verwaltungsreglements erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds sogenannte zusätzliche liquide Mittel, die ausschließlich auf Sichteinlagen im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements beschränkt sind, investieren, welche entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen benötigt werden oder über einen Zeitraum benötigt werden, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß § 4 des Verwaltungsreglements zu reinvestieren oder über einen Zeitraum benötigt werden, der im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher ergänzenden liquiden Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und nur für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, welcher der Verwaltungsgesellschaft aufgrund solcher außergewöhnlicher Marktbedingungen erforderlich erscheint und wenn zudem eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilhaber des Fonds gerechtfertigt ist.

2. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden

können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt der mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im vorgenannten Sinne an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

3. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf Fonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Nr. 2 dieses Artikels. Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im vorgenannten Sinne an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Nr. 2 dieses Artikels unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
4. Die Grenze in Nr. 1 darf für Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 7 der EU- Verordnung überschritten werden, sofern dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements unter Angabe der betreffenden Emittenten ausdrücklich vorgesehen ist. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 10 % des Fondsvermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.
6. In Anteile anderer Geldmarktfonds darf die Verwaltungsgesellschaft nur dann investieren, wenn der Fonds nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteilen eines einzigen Geldmarktfonds investiert. Soweit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements keine Einschränkungen vorgesehen sind, dürfen max. 17.5% der Vermögenswerte des Fonds in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.
7. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC- Derivaten darf zusammengenommen nicht mehr als 5 % des Fondsvermögens ausmachen.
8. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung, und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivategeschäfte 15 % des Fondsvermögens nicht übersteigt.
9. Emittenten, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, gelten bei der Berechnung der Anlageobergrenzen nach Absätzen 1 und 5 bis 8 als ein einziger Emittent.
10. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines einzigen Emittenten halten. Dies gilt nicht für entsprechende Vermögenswerte, die von den in Art. 18 Abs. 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.
11. Die Barmittel, die der Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengenommen 15% des Fonds Fondsvermögens nicht überschreiten.

§7 Rückführung

Werden die Obergrenzen gemäß § 6 von dem Fonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt der Fonds als

vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder Teilhaber an.

§8 Techniken und Instrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, insbesondere Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds ausschließlich im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen. Sofern in dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate wenn alle der nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, einsetzen:
 - a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indices,
 - b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,
 - c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Fonds zugelassenen Kategorien;
 - d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
 - e) Das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:
 - i) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
 - ii) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
2. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch Credit Default Swaps. Die Verwaltungsgesellschaft darf insbesondere auch solche Swaps abschließen, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, solche Credit Default Swaps auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen.

Der Vertragspartner von Credit-Default-Swaps muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in § 6 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Basiswerte als auch die jeweilige Gegenseite des Credit-Default-Swaps zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.

§9 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c) genannten Investitionszwecken;
- (b) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- (c) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds können i) als Einlagen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG hinterlegt oder ii) in Vermögenswerte im Sinne von § 10 Nr. 2 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von § 4 investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- (d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus;
- (e) der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.

§10 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Der Fonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
 - b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.
2. Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente gemäß Art. 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements. Die Vermögenswerte, die ein Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.
3. Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von dem Fonds entgegengenommen.
4. Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Fondsvermögens ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente im Sinne von § 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.
5. Für den Fall, dass der Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss er dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des NAV des Fonds verwendet.
6. Abweichend von Nr. 2 kann der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere als die in § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements genannten Geldmarktinstrumente entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert, sofern die Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements durch die Verwaltungsgesellschaft positiv beurteilt wurde;
- b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank einer Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert, sofern die Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements durch die Verwaltungsgesellschaft positiv beurteilt wurde.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes Nr. 6 entgegengenommenen Vermögenswerte werden gegenüber den Anlegern des Geldmarktfonds im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung) von der Verwaltungsgesellschaft offengelegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes Nr. 6 entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen im Sinne von § 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements erfüllen.

§11 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds gemäß den geltenden Vorgaben. In diesem Zusammenhang ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in § 6 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

§12 Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Fonds keines der nachfolgend genannten Geschäfte:

- (a) Anlagen in andere als die in §§ 4, 8, 9 und des Verwaltungsreglements genannten Vermögenswerte;
- (b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- (c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- (d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- (e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

§13 Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
3. Die Anteilzertifikate sind analog den Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der

Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.

4. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

§14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen auszugeben; im Fall der Ausgabe verschiedener Anteilklassen haben die Anteile einer Anteilklasse die gleichen Rechte. Sie werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungstag jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
2. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den jeweiligen Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Ausgabepreis nach zwei weiteren Bewertungstagen an die Register- und Transferstelle zahlbar.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhabertzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
4. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Anteilkaufauftrag ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.
6. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich § 14 Nr. 10 sowie § 16 des Verwaltungsreglements verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
7. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem Abrechnungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse.

8. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile eines Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des jeweiligen Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.
10. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.
11. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements des Fonds kann vorsehen, dass zudem eine Zahlstelle eine Transaktionsgebühr für Anteilkäufe oder -rücknahmen vom Anteilinhaber erheben kann.
12. Jeder Anteilkaufauftrag oder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne von § 14 Nr. 10 während dieser Rücknahmeverzögerung.

§15 Bewertung der Vermögenswerte des Fonds; Ausgabe- und Rücknahmepreis/Ertragsausgleich

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile des Fonds ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ermitteln von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden (nachstehend „Nettoinventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag und teilen ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (nachstehend „Nettoinventarwert pro Anteil“ genannt). Die Vermögenswerte des Fonds werden mindestens einmal bewertungstäglich bewertet.
2. Die Vermögenswerte des Fonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet.
3. Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen
 - a) wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden,
 - b) wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - ii) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - iii) Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will.
4. Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert des Fonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet. Das Modell liefert eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und stützt sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren:
 - a) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;

- b) Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
 - c) das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko. Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds bzw. für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahrs angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.
 6. Der Ausgabepreis ist der nach den § 15 Nr. 1, 2 und 3 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist, ggf. je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu entnehmen. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.
 7. Rücknahmepreis ist der nach § 15 Nr. 1, 2 und 3 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. einer, dem gesamten Fonds zustehenden, Deinvestitionsgebühr. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Rücknahmeabschlags bzw. der Deinvestitionsgebühr ist, ggf. je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu entnehmen.
 8. Der Ausgabe- und des Rücknahmepreis für die Anteile des Fonds wird mindestens einmal bewertungstäglich berechnet und im öffentlichen Bereich der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß den nachstehenden Kriterien ermittelt:
 - a) Der Fonds berechnet den NAV pro Anteil als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Fonds und der Summe aller Verbindlichkeiten des Fonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Gesamtzahl der Fondsanteile.
 - b) Der NAV pro Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder — wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird — auf dessen Währungsäquivalent gerundet. Soweit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts weiteres bestimmt ist, können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt des Fonds.
 9. Der Kurs, zu dem die Anteile des Fonds ausgegeben oder zurückgenommen werden, ist ungeachtet zulässiger Entgelte oder Gebühren, die im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben sind, gleich seinem NAV pro Anteil.

§16 Aussetzung

1. Die Anteilausgabe sowie -rücknahme kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn und solange
 - eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann;

- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Sofern die außergewöhnlichen Umstände eine Errechnung des Nettoinventarwerts unmöglich machen, kann auch diese ausgesetzt werden. Weitere Möglichkeiten der Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme können im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements vorgesehen sein.

2. Anteilausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

§17 Kosten der Verwaltung

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht eine aus dem Fonds zu entnehmende Pauschalvergütung zu, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem jeweiligen Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Zudem kann der Besondere Teil des Verwaltungsreglements vorsehen, dass der Verwaltungsgesellschaft eine aus dem Fonds zu entnehmende erfolgsbezogene Vergütung zusteht.

Mit der Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds;
- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Vergütung für die Verwahrstelle und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Ertränisscheinen sowie Ertränisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Je nach Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses steht der Verwahrstelle eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion zu, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.

2. Neben dieser Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen);

- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

§18 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§19 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes aufgeführten Fällen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn gem. § 19 Nr. 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Pauschalvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§20 Zusammenschluss

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds (der „übertragende Fonds“) in einen anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds eines solchen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder der von einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (der „übernehmende Fonds“), einzubringen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich im Allgemeinen wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds.

Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds zu übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben im übertragenden Fonds und dieser wird dementsprechend erst nach erfolgtem Ausgleich dieser Verbindlichkeiten aufgelöst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird den Anteilhabern des übertragenden sowie des übernehmenden Fonds im Einklang mit dem Gesetz sowie anderer luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mindestens 30 Tage vor dem Datum bekannt gegeben an dem das Recht erlischt, ohne Kosten, abgesehen von Deinvestitionskosten, die Rücknahme zum einschlägigen Anteilwert pro Anteil nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 16 des Verwaltungsreglements oder ggf. den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile zu verlangen. Sofern keine anderweitige Entscheidung im Interesse oder im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Anteilhaber getroffen wird, erlischt das Recht der kostenfreien Rückgabe oder des Umtausches fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Verschmelzungsverhältnisses.

Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Ggf. erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich im Einklang mit dem Gesetz.

§21 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA.

§22 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

§23 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den Allianz Euro Cash gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen.

Besonderer Teil

§24 Name des Fonds

Der Name des Fonds lautet Allianz Euro Cash.

§25 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.

§26 Anlagepolitik

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erzielung eines auf den Geldmarkt bezogenen laufenden marktgerechten Ertrages unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals, der Wertstabilität und gleichzeitiger Liquidität des Fondsvermögens durch eine Investition in Vermögensgegenstände, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie).

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und den Erträgen bestimmt wird.
 - a) Das Nettofondsvermögen wird ausschließlich in Geldmarktinstrumenten bzw. in Sichteinlagen oder anderen kündbaren Einlagen, flüssigen Mitteln sowie in sonstigen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögensgegenständen angelegt.
 - b) Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements angelegt werden. Das Fondsvermögen kann hierbei insbesondere in folgenden Geldmarktinstrumenten angelegt werden:
 - Certificates of Deposit (Einlagenzertifikate),
 - Commercial Paper (als Inhaberschuldverschreibungen ausgestattete Geldmarkttitel),
 - Banker's Acceptances (Handelswechsel, die auf eine Bank gezogen sind, die für die Einlösung haftet),
 - Schuldscheindarlehen,
 - sowie in anderen fest- oder variabelverzinslichen bzw. in auf- oder abgezinsten Geldmarktinstrumenten, welche von öffentlichen oder anderen erstklassigen Schuldnern begeben oder garantiert sind.
 - Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten darf vorbehaltlich der in Nr. 1 Buchstabe c) genannten Vorgaben nur erfolgen, wenn bezüglich deren Aussteller zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Geldmarktinstrumente an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesem einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Zulassung zum Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

- Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
 - Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.
- c) Daneben kann das Vermögen des Fonds auch in Geldmarktinstrumente gemäß § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b) sowie Ihr Emittent müssen stets im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements durch die Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten haben, die einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings einer anerkannten Rating Agenturen entspricht. Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b), die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können dann erworben werden, wenn diese im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements ebenfalls eine positive Bewertung erhalten habendie einem Investment-Grade-Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Kreditqualität eines jeden Geldmarktinstruments gemäß § 5 des Verwaltungsreglements fortlaufend überwachen und alle vorgenommenen Bewertungen der Kreditqualität mindestens einmal jährlich überprüfen. Darüber hinaus wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments seitens der Verwaltungsgesellschaft auch dann neu beurteilt werden, wenn eine der anerkannten Rating-Agenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten. Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b), die unter die in Nr. 1 Buchstabe c) Satz 1 genannte Mindestbewertung herabgestuft wurden, sind interessewährend innerhalb von spätestens 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Herabstufung zu veräußern.
- d) Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements gehalten werden.
- e) Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der EU- Verordnung („Geldmarktfonds“) sind. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten sowie von Geldmarktfonds in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko weitestgehend abgesichert wird.
- f) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich.
- g) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf bis zu deren Endfälligkeit zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabschnitte 2 und 3 der EU- Verordnung.
- h) Mindestens 7,50 % des Fondsvermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
- i) Mindestens 15 % des Fondsvermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf

Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,50 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

- j) Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere („Asset Backed Commercial Paper“ oder „ABCPs“ genannt) im Sinne des § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements dürfen nicht erworben werden.
 - k) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“).
 - l) Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist gemäß den in §§ 9 und 10 des Verwaltungsreglements vorgegebenen Rahmen möglich, jedoch ausschließlich im geringen Umfang beabsichtigt.
2. Bei der Auswahl der für den Fonds zu erwerbenden Vermögenswerte werden die folgenden auf der SRI-Strategie beruhenden Auswahlgrundsätze und Ausschlusskriterien vom Fondsmanagement beachtet:
- a) Das Fondsvermögen wird in Vermögensgegenstände investiert, die den sozialen, ökologischen, geschäftlichen Verhaltens- und Governance-Merkmalen der SRI-Strategie unterliegen bzw. diese erfüllen. Min. 90% des Portfolios des Fonds werden durch ein SRI-Rating bewertet. Das Portfolio umfasst in dieser Hinsicht keine Derivate, die über kein SRI -Rating verfügen sowie keine Vermögenswerte, die ihrem Wesen nach nicht mit einem SRI-Rating versehen werden (z.B. Bargeld und Einlagen). **Die vorvertraglichen Informationen im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang, die Details und die Anforderungen der Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.**
 - b) Der Fonds wendet Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht unmittelbar in Wertpapiere von:
 - Unternehmen, die aufgrund problematischer Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - Unternehmen, die in kontroverse Waffen involviert sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen),
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen mit Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle erzielen,
 - Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Einnahmen mit Kohle erzielen,
 - Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.
- Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bzw. „not free“ bewertet wird.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der vor- und nachbörslichen Compliance kodiert. Die

Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, einschließlich Techniken und Instrumenten, dürfen nicht erworben werden. Die Benchmark des Fonds ist die EURO SHORT-TERM RATE (ESTR). Die Benchmark dient zur Messung des Anlageerfolgs des Fonds. Das Fondsmanagement strebt daher im Rahmen der durch die Anlagepolitik des Fonds eingeräumten Möglichkeiten eine – im Vergleich zur Wertentwicklung der Benchmark – bessere Wertentwicklung des Fonds an. Die Benchmark wird von der Europäischen Zentralbank bereitgestellt, einem Administrator, der noch nicht im Register erscheint.

Die Benchmark des Fonds ist nicht konsistent mit den von dem Fonds unterstützten Umwelt- oder Sozialmerkmalen.

Strategie für nachhaltige und verantwortungsbewusste Anlagen (SRI-Strategie)

Ein Fonds, der nach der SRI-Strategie verwaltet wird, berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Aspekt des

verantwortungsvollen Teils der SRI-Strategie umfasst Engagement und Stimmrechtsvertretung. Der Aspekt des nachhaltigen Anteils der SRI-Strategie umfasst die folgenden Aspekte:

- (i) Umweltmerkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage des Umweltmanagements des Emittenten.
- (ii) Soziale Merkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage der sozialen Verantwortung des Emittenten.
- (iii) Menschenrechtsmerkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte durch den Emittenten in seinem Geschäftsgebaren.
- (iv) Governance-Merkmale bewerten Wertpapiere auf der Grundlage des Systems von Regeln, Praktiken und Prozessen des Emittenten, nach denen er geleitet und kontrolliert wird.
- (v) Geschäftsgebaren: Bewertung von Wertpapieren auf der Grundlage der Handelsbeziehungen des Emittenten und der Produktsicherheit (dieser Bereich gilt nicht für Wertpapiere, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden).

Die vorgenannten Bereiche Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftsverhalten werden vom Anlageverwalter des Teilfonds analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Themen in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden.

Pensionsgeschäfte gemäß § 9 des Verwaltungsreglements werden für den Fonds nicht abgeschlossen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank Japans, Kanadas und den USA, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Geldmarktfonds Klassifizierung

Der Fonds ist ein Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“ –

VNAV: Variable Net Asset Value) im Sinne der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

§27 Anteilscheine

Die begebenen Anteile sind in Globalzertifikaten (sogenannte „Girosammelverwahrung“) verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Damit Anteilscheininhaber von ausgegebenen sogenannten effektiven Stücken diese nach der Umstellung auf Girosammelverwahrung veräußern oder eine etwaige Ausschüttung vornehmen können, ist die Einlieferung dieser effektiven Stücke in ein Bankdepot erforderlich.

§28 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Transaktionsgebühr

1. Basiswährung des Fonds ist der Euro.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, ermitteln den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag. Abweichend von § 14 Nr. 1 des Verwaltungsreglements ist Bewertungstag jeder Tag, der sowohl in Frankreich (Paris) als auch in Luxemburg Bankarbeits- und Börsentag ist.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ist bei
 - Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
 - allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 15 Nr. 5 des Verwaltungsreglements) beträgt für Anteile der Anteilklassentypen S und ST 2,00 % des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT wird bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Ein zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehender Rücknahmeabschlag (§ 15 Nr. 6 des Verwaltungsreglements) sowie eine dem Fonds zustehende Deinvestitionsgebühr (§ 15 Nr. 6 des Verwaltungsreglements) wird bis auf Weiteres nicht erhoben.
5. Werden ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen bei Anteilausgabe oder -rücknahme eingebunden, kann eine solche Zahlstelle neben einem Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.
6. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt. Dies kann auch durch Publikation auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.
7. Abweichend von § 14 Nr. 2 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements werden Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

§29 Kosten

1. Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Pauschalvergütung beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A und AT 0,70 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen C und CT 1,20 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen P und PT 0,38 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen S und ST 0,63 % p. a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen N, NT, I, IT, W und WT 0,52 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
2. Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt (§ 30 Nr. 2 des Verwaltungsreglements). Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart wurde, beträgt die Pauschalvergütung gemäß Nr. 1 unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 0,52 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet; es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§30 Anteilklassen

1. Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Anteilausgabe- bzw. Anteilrücknahmeauftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei den Anteilklassentypen A, C, N, S, P, I, X und W handelt es sich um grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, bei den Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, IT, XT und WT handelt es sich um grundsätzlich thesaurierende, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anliegende Anteilklassentypen.

Die verschiedenen Anteilklassentypen können in den nachfolgend aufgeführten Referenzwährungen ausgegeben werden:

CHF (Schweizer Franken), CZK (Tschechische Krone), DKK (Dänische Krone), EUR (Euro), GBP (Britisches Pfund), HKD (Hong Kong Dollar), HUF (Ungarischer Forint), JPY (Japanischer Yen), NOK (Norwegische Krone), PLN (Polnischer Zloty), SEK (Schwedische Krone), SGD (Singapur Dollar) und USD (US-Dollar).

Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)].

Die oben genannten Anteilklassen können den Zusatz von „2“ bis „99“ tragen.

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „20“ oder „21“ handelt es sich um Anteilklassen im Sinne von § 10 Investmentsteuergesetz (die „steuerfreien Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheidet. Diese Anteilklassen dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

oder mildtätigen Zwecken dienen;

- c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; sowie
- d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile von steuerfreien Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds gemäß § 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt unberührt.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien

Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

2. Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der im Verkaufsprospekt genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine

nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassentypen X und XT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

3. Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen.

Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)].

Die ausschüttenden Anteilklassen A, C, N, S, P, I, X und W können einen zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, was grundsätzlich auf eine monatliche Ausschüttung hinweist. Diese Anteilklassen können nur von Anlegern erworben werden, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

4. Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 15 Nr. 1, 2 und 3 des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.
 - Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.
 - Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht.
 - Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe der §§ 19 und 20 des Verwaltungsreglements auflösen oder mit anderen Fonds bzw. Anteilklassen zusammenschließen.

§31 Interne Prozedur zur Bewertung der Kreditqualität und zur Bonitätsprüfung

Die Verwaltungsgesellschaft setzt alles daran, ihren treuhänderischen Pflichten nachzukommen und alle anwendbaren Vorschriften und Grundsätze, beispielsweise laut EU-Verordnung über Ratings und EU-Verordnung über Geldmarktfonds sowie der damit verbundenen delegierten Verordnungen, einzuhalten. Wir führen interne Bonitätsprüfungen durch und verschaffen uns Klarheit bezüglich der Bonität und Risiken aller Anlagen, die wir im Namen der von uns verwalteten Fonds tätigen, und wir stellen sicher, dass diese Anlagen dem Risikoprofil und den Anlagezielen des jeweiligen Fonds entsprechen. Wir verzichten auf Investitionen in Produkte, zu denen wir nicht über eine ausreichende Menge an Informationen oder über das Fachwissen verfügen, um eine angemessene interne Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich das erforderliche Fachwissen verschafft und entsprechende Richtlinien und Verfahren, einschließlich detaillierter interner Verfahren, eingeführt, die von der zuständigen Leitung der Verwaltungsgesellschaft validiert und regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass die internen Bonitätsprüfungen in Bezug auf Emittenten und Instrumente in Übereinstimmung mit unseren aufsichtsrechtlichen und treuhänderischen Verpflichtungen durchgeführt werden und für die Art, den Umfang und die Komplexität der jeweiligen umgesetzten Anlagestrategie

sowie für die Art der Schuldtitel, in die angelegt wird, angemessen sind, wie im Folgenden genauer beschrieben.

Die interne Bewertung der Kreditqualität von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung der Bonitätsprüfung des Emittenten wird bei allen Instrumenten, in die der Allianz Euro Cash (der „Fonds“) investiert, von den Analysten des European Credit Research Teams der Verwaltungsgesellschaft (das „Team“ oder die „Analysten“) durchgeführt, die funktional und hierarchisch von den Fondsmanagern des Fonds unabhängig sind. Kein Fondsmanager des Fonds ist an den internen Bonitätsbeurteilungen für den Fonds beteiligt.

Die internen Bonitätsbeurteilungen werden vor der Investition sowie fortlaufend gemäß der Organisation und den Methoden durchgeführt, die in einem detaillierten, für das Team spezifischen internen Verfahren beschrieben sind, welches von der zuständigen Leitung der Verwaltungsgesellschaft validiert und regelmäßig überprüft wird. Eine Überprüfung der internen Bonitätsprüfungen findet regelmäßig mit einer an den Emittententyp, die Anlageklasse, die Bonität und den Zeithorizont angepassten Frequenz (von täglich bis jährlich) statt. Interne Bonitätsprüfungen werden auch ad hoc unter Berücksichtigung wesentlicher Ereignisse, die Einfluss auf den Emittenten oder das Instrument haben, durchgeführt. Alle mit den internen Bonitätsprüfungen verbundenen Unterlagen werden dem Fondsmanagement-Team zugänglich gemacht.

Die für die internen Bonitätsprüfungen verwendeten Informationen weisen eine hinreichende Qualität auf, sind aktuell und stammen aus zuverlässigen Quellen. Das sind insbesondere:

- Drittanbieter von Datendiensten
- Öffentlich zugängliche Informationen (Jahresberichte, Branchenstudien, usw.)
- Besprechungen und Diskussionen mit dem Unternehmen (Investor Relations, Geschäftsführung)
- Bankaufsichtsdaten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in den Säule-III-Berichten offengelegt werden
- Branchenexperten-Netzwerke (Telefonkonferenzen)

Obwohl auch von externen Ratingagenturen abgegebene Ratings in den internen Bonitätsbeurteilungsprozess einfließen können, stellen sie nicht den einzigen Faktor dar, auf den sich unsere Kreditanalyse stützt, und wir verwenden sie nur als Input, wenn wir vollständige Klarheit über die Methoden und Einschränkungen haben, auf denen sie beruhen.

Die internen Bonitätsbeurteilungen basieren auf einer gründlichen Analyse der verfügbaren und relevanten Informationen unter Verwendung intern entwickelter Methoden.

Typischerweise sind die internen Bonitätsbeurteilungsmethoden an die folgenden Emittententypen angepasst: Regierungen, supranationale Institutionen, untergeordnete Regierungsorgane, Behörden, Nicht-Finanzunternehmen, Finanzunternehmen. Gegebenenfalls sind sie auch an die folgenden Eigenschaften angepasst:

- Seniorität
- ob die Anleihe durch Sicherheiten gedeckt ist, auf die ein Anleger im Falle einer Insolvenz des Emittenten zugreifen kann
- Bonität: Investment-Grade oder Nicht-Investment-Grade
- Zeithorizont: bis zu 12 Monate, 12 bis 24 Monate
- Anlageklasse: Geldmarktinstrumente, verbriefte Instrumente

Die Modelle und Hilfsmittel, die das Team bei der Umsetzung der Methoden einsetzt, dienen der Erstellung von Bonitätsprüfungen auf der Grundlage von Ex-ante-Kriterien, durch welche die Umstände vorgegeben werden, unter denen eine Beurteilung als positiv angesehen wird. Ein Emittent oder ein Wertpapier erhält eine positive Beurteilung, wenn es vom Team nach Analyse der Liquiditätssituation des Emittenten, des Fälligkeitsprofils des Titels und der Kapazität zur Generierung liquider Mittel in den nächsten 12 Monaten als geeignet erachtet wird. Definitionsgemäß sind kurzfristige Einschätzungen im Hinblick auf High Yield- Emittenten nicht positiv, weshalb diese als nicht für den Fonds geeignet gelten.

In den Methoden des Teams werden alle für die Bonität des Emittenten relevanten Faktoren berücksichtigt, insbesondere finanzielle und qualitative Faktoren wie:

- Finanzinformationen über den Emittenten, einschließlich Rentabilitätskennzahlen, Zinsdeckungs- und Verschuldungskennzahlen, wobei die Existenz von nachrangigeren Wertpapieren berücksichtigt wird
- Qualitative Indikatoren über den Emittenten unter Berücksichtigung der makroökonomischen und finanzmarktpolitischen Situation
- Governance-Faktoren: Betrug, Bußgelder für Fehlverhalten, Rechtsstreitigkeiten, Korrekturen von Finanzangaben, Sonderposten, Fluktuation in der Geschäftsführung, Schuldnerkonzentration, Qualität der Abschlussprüfung

Die Verwaltungsgesellschaft geht im Allgemeinen davon aus, dass bei nicht besicherten vorrangigen Schuldtiteln von supranationalen Institutionen, Staaten/Regierungen, Regierungsorganen und Privatunternehmen das interne Rating eines Instruments dem internen Rating des Emittenten gleichzusetzen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Senioritätsstruktur der von solchen Emittenten begebenen Schuldtitel im Allgemeinen homogen ist. Sollte ein Fondsmanager Bedenken haben, dass ein bestimmtes Instrument möglicherweise nicht mit der oben genannten Logik übereinstimmt, wird er/sie ein Mitglied des Credit Research Teams um eine Stellungnahme bitten.

Die Methoden und Prozesse des Teams für interne Bonitätsbeurteilungen werden mindestens einmal jährlich vom Team sowie von den unabhängigen Compliance- und Risikofunktionen überprüft und berücksichtigen historische Erfahrungen, empirische Daten und Backtesting. Darüber hinaus werden Überprüfungen durchgeführt, wenn sich wesentliche Änderungen der Anlageziele und der Finanzmarktbedingungen ergeben. Sämtliche Fassungen der dokumentierten Methoden- und Prozessbeschreibungen werden vom zuständigen Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft validiert und dem Fondsmanagement-Team zugänglich gemacht.

Alle Verfahren, Prozessdokumente, Gestaltungselemente / operativen Details des internen Bonitätsprüfungsverfahrens sowie die einer spezifischen Bonitätsprüfung zugrunde liegenden Kriterien, Begründungen und Analysen werden über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt. Alle Ergebnisse (interne Ratings, Bonitätsbeurteilungen, Kreditbewertungen) werden für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gespeichert.

§32 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann Fondssubstanz zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Hinsichtlich der Anteilklassentypen A, C, N, S, P, I, X und W des Fonds erfolgt grundsätzlich eine Ausschüttung auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile. Die anfallenden Erträge der Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, IT, XT und WT des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern im Rahmen der Anteilklasse wieder angelegt.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

§33 Dauer und Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

§34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§35 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 20. Juli 1994 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 12. November 2024 in Kraft.

Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Fonds nach luxemburgischem Recht

Die Allianz Global Investors GmbH verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Fonds:

Fondsname	Fondsname	Fondsname
Allianz Advanced Fixed Income Euro Aggregate	Allianz Stiftungsfonds	SK Europa
Allianz Euro Cash	Allianz Strategie 2036 Plus	SK Themen
Allianz Euro Credit SRI Plus	Anlagestruktur 1	SK Welt
Allianz FinanzPlan 2025	Best-in-One	VermögensManagement AktienStars
Allianz FinanzPlan 2030	CB Fonds	VermögensManagement Balance
Allianz FinanzPlan 2035	MetallRente FONDS PORTFOLIO	VermögensManagement Chance
Allianz FinanzPlan 2040	money mate defensiv	VermögensManagement DividendenStars
Allianz FinanzPlan 2045	money mate entschlossen	VermögensManagement RenditeStars
Allianz FinanzPlan 2050	money mate moderat	VermögensManagement RentenStars
Allianz Global Strategy Dynamic	money mate mutig	VermögensManagement Substanz
Allianz Money Market US \$	OLB VV-Optimum	VermögensManagement Wachstum
Allianz Multi Asset Risk Control	PremiumMandat Balance	VermögensManagement Wachstumsländer Balance
Allianz PIMCO High Yield Income Fund	PremiumMandat Dynamik	

sowie drei Investmentgesellschaften in der Rechtsform Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV). Daneben verwaltet die Allianz Global Investors GmbH „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) nach deutschem Recht, OGAW nach französischem Recht und OGAW nach italienischem Recht sowie Spezial-AIF nach deutschem Recht und AIF nach französischem und luxemburgischem Recht.

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
Kundenservice Hof
Telefon: 09281-72 20
Fax: 09281-72 24 61 15
09281-72 24 61 16
E-Mail: info@allianzgi.de

Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Aufsichtsrat

Tobias C. Pross
Chief Executive Officer
Allianz Global Investors Holdings GmbH,
München

Giacomo Campora
CEO Allianz Bank Financial Advisers
S.p.A.
Mailand

Klaus-Dieter Herberg
Allianz Networks Germany
Allianz Global Investors GmbH,
München

Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor und Mitglied des Präsidiums
Institut der deutschen Wirtschaft
Köln

Dr. Kay Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung und
COO
Allianz Asset Management GmbH
München

Laure Poussin
Head of Enterprise Project Management
Office
Allianz Global Investors
Niederlassung Frankreich
Paris

Geschäftsführung

Alexandra Auer (Vorsitzende)
Ingo Mainert
Dr. Thomas Schindler
Dr. Robert Schmidt
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Fondsmanagement

Allianz Global Investors GmbH,
Succursale Française
3 boulevard des Italiens
F-75002 Paris

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung, Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

State Street Bank International GmbH
Briener Straße 59
D-80333 München

Zahl- und Informationsstelle/n innerhalb der Europäischen Union (EU-weit)

Die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie beschriebenen Maßnahmen bzw. zu erbringenden Tätigkeiten sowie alle entsprechenden Informationen sind unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> verfügbar. Die State Street Bank International GmbH ist für die Bearbeitung von Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträgen sowie für die Ausführung der entsprechenden Zahlungen an die/von den Anteilinhaber/n, einschließlich der Kauf- und Rücknahmeerlöse, verantwortlich. Informationen oder Zahlungen können über die folgende Adresse angefordert werden:

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Der Nettoinventarwert der Anteile sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile sind unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> und bei jeder anderen Quelle, die die Verwaltungsgesellschaft hierfür geeignet hält, erhältlich.

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als inländischer Vertreter zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG das folgende Kreditinstitut bestellt:

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs
GmbH
Renngasse 1/Freyung
A-1010 Wien

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société
coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstrasse 42 – 44

D-60323 Frankfurt am Main

Internet: <https://de.allianzgi.com>

E-Mail: info@allianzgi.de

Zweigniederlassung Luxemburg

6A, route de Trèves

L-2633 Senningerberg

Internet: <https://lu.allianzgi.com>

E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Name des Produkts:

Allianz Euro Cash

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DYQQO6ZHEEUG03

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja		●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3.00% an nachhaltigen Investitionen,
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Cash (der „Fonds“) fördert Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsgebarensfaktoren (dieser Bereich gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Anlageprozess des Fonds. Dies umfasst die Beurteilung von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das zum Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten nachhaltige Mindestausschlusskriterien.

Es wurde keine Benchmark zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Fondsportfolios (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen),

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

der in Best-in-Class-Emittenten investiert wird (Emittenten mit einem SRI von mindestens 2 auf einer Skala von 0 bis 4; wobei 0 das schlechteste und 4 das beste Rating ist).

- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen leisten einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Beurteilung des positiven Beitrags zu den Umwelt- oder sozialen Zielen basiert auf einem eigenen Rahmen, der quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus interner Recherche kombiniert. Die Methodik wendet zunächst eine quantitative Aufgliederung eines Wertpapieremittenten in seine Geschäftsbereiche an. Das qualitative Element des Rahmens ist eine Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten.

Zur Berechnung des positiven Beitrags auf der Fondsebene wird der Umsatzanteil jedes Emittenten berücksichtigt, der auf Geschäftstätigkeiten zurückzuführen ist, die zur Erreichung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) und einer guten Unternehmensführung erfüllt, und in einem zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation vorgenommen. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden, die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu Umwelt- und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten durchgeführt.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren, um erheblich schädliche Emittenten zu identifizieren. Hierfür wurden bereits Signifikanzschwellen festgelegt. Bei Emittenten, die die Signifikanzschwelle nicht erreichen, kann über einen begrenzten Zeitraum ein Engagement erfolgen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Andernfalls, wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellen zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden entweder im Rahmen der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorspezifischer oder absoluter Basis berücksichtigt. Es wurden Signifikanzschwellen festgelegt, die sich auf qualitative oder quantitative Kriterien beziehen.

Da für einige PAI-Indikatoren keine Daten vorliegen, werden bei der DNSH-Beurteilung für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, Emissionen in das Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert werden soll, die sozialen Verstößen unterliegen. Bei Wertpapieren, die bestimmte Projekte finanzieren, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die **bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

können entsprechende Daten auf der Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten soweit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die nachhaltige Mindestausschlussliste des Investmentmanagers filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch Stewardship, was den Unternehmensdialog und Abstimmungen auf Hauptversammlungen beinhaltet. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögensgegenstände Net-Zero-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögensgegenstände festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Net-Zero-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Fonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Fonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten soweit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus werden neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren PAI-Indikatoren zur Ableitung des SRI-Ratings herangezogen. Das SRI-Rating wird für die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Beteiligungsgesellschaften
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Fonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Allianz Euro Cash besteht in der Erwirtschaftung einer regelmäßigen, dem Geldmarkt entsprechenden Rendite im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie).

Im Rahmen des SRI Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Fonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsgebarensfaktoren wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch SRI-Research vom Investmentmanager analysiert, um zu beurteilen, in welcher Form nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragestellungen bei den Strategien von Emittenten berücksichtigt werden. SRI Research bezeichnet den gesamten Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen der Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI Research kombiniert (möglicherweise eingeschränkte) externe FDaten mit internen Analysen.
- Basierend auf dem kombinierten Ergebnis der externen und/oder internen Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich für die betreffenden staatlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten ein internes Rating (SRI Rating) erstellt.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für die Portfoliokonstruktion einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Fonds ist im Prospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente sind:

- **Mindest-Ratingabdeckung:** Mindestens 90 % des Fondsportfolios müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen der Fonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten können, sind u. a. Barmittel, Einlagen, Zielfonds und nicht bewertete Anlagen.
- 90 % der bewerteten Instrumente müssen mindestens ein SRI-Rating von 2 aufweisen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating, 4 das beste Rating. 10 % müssen ein Rating von 1,5 bis 2 aufweisen.

- Anwendung der folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:
- Wertpapiere von Unternehmen, die aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Wertpapiere von Unternehmen, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze an der Tabakproduktion bzw. am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen.

Die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien beruhen auf Informationen von einem externen Datenanbieter und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung des betreffenden Anlagevolumens um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. Unternehmen, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen, sind nicht anlagefähig. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement des Fonds zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Fonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (regelmäßig für Direktanlagen in Aktien) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Fonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

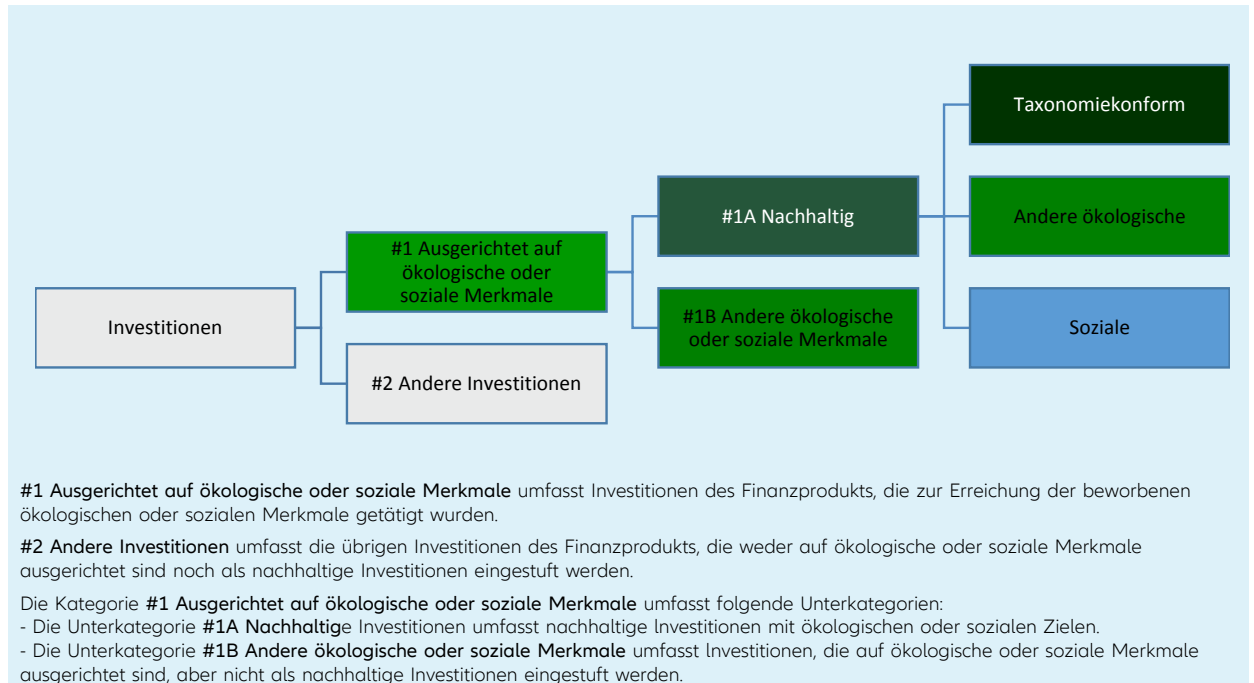


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Min. 90% des Fondsvermögens (ohne Bargeld und nicht-bewertete Derivate) wird zur Erreichung der von diesem Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Fonds könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern. Beispiele für solche Instrumente sind Barmittel und Bareinlagen, bestimmte Zielfonds sowie Anlagen mit vorübergehend von den Bestimmungen abweichenden oder fehlenden ökologischen, sozialen oder governance-bezogenen Qualifikationen. Mindestens 3,00% des Fondsvermögens werden in nachhaltige Anlagen investieren. Der Mindestprozentsatz der

Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01%. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Der Fonds kann sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagen verpflichten, doch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Anlagen frei zugewiesen werden (min. 3,00%).



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Der Mindestanteil der Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Die vorvertraglichen Zahlen verwenden standardmäßig den Umsatz als Finanzkennzahl in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen und aufgrund der Tatsache, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

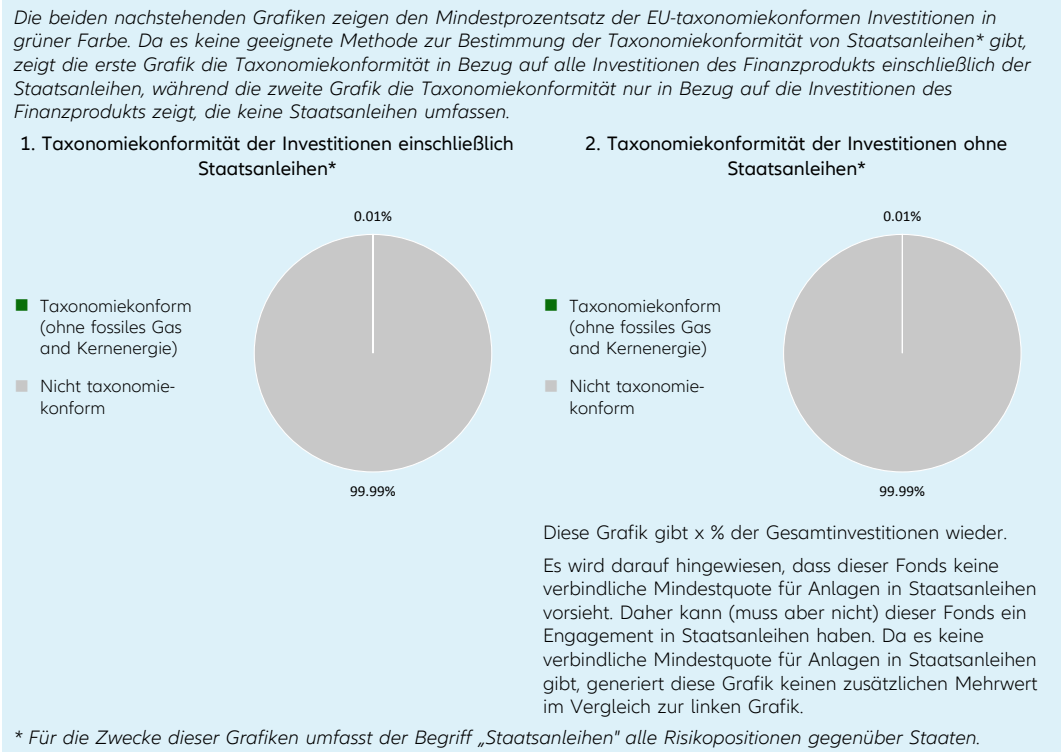
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten und der Fonds kann sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagen verpflichten, doch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Anlagen frei zugewiesen werden (min. 3,00%).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von interner Recherche, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Anlagen kann auch Anlagen mit sozialer Zielsetzung umfassen und der Fonds kann sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagen verpflichten, doch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Anlagen frei zugewiesen werden (min. 3,00%).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Sonstige“ können Investitionen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Anlagen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Unzutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Unzutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Unzutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Unzutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>